

# „Körperschaften, welche dermal keinen Zweck mehr haben“

Zur Existenzgefährdung des Regensburger Kollegiatstifts bei der Alten Kapelle im frühen 19. Jahrhundert

von

Karl Hausberger

Im Generalbericht über seine achtjährige diplomatische Tätigkeit in München schilderte der Nuntius Francesco di Serra-Cassano 1826 eingehend all die Schwierigkeiten, die sich dem Vollzug des bayerischen Konkordats von 1817 entgegenstellten, und kam dabei wiederholt auch auf die jahrelange Existenzgefährdung der Regensburger Kollegiatstifte zur Alten Kapelle und bei St. Johann zu sprechen, die seiner Ansicht nach „wie durch ein Wunder ... aus dem allgemeinen Schiffbruch des Jahres 1803 gerettet worden“ waren<sup>1</sup>. Im Sommer 1819 hatte der gleiche päpstliche Gesandte bei der bayerischen Regierung Auskunft erbeten, wodurch ihre Absicht, die beiden Stifte zugunsten der materiellen Ausstattung der neuen Bischofsstühle und Domkapitel aufzuheben, motiviert sei. Die im Innenministerium nach Rücksprache mit dem Minister der Finanzen entworfene Antwort hierauf lautete: „Das Motiv kann kein anderes seyn, als die Erleichterung des k.[öniglichen] Staats-Aerars, dem es schwer fällt, die großen Opfer aufzubringen, welche die Dotation der Bisthümer kostet, und die Billigkeit, daß disponible Güter geistlicher Körperschaften, welche dermal keinen Zweck mehr haben, zu einem nützlichen und nothwendigen geistlichen Zweck verwendet werden. Die Kollegiatstifter zur alten Kapelle, und zu St. Johann sind so gut Sekularisations-Objekte, wie die übrigen Stifter in den K.[öniglichen] Staaten, über welche in Folge des Reichsdeputationsschlusses ohne weiters disponirt werden kann, ohne daß es nöthig wäre, erst den Consens des

<sup>1</sup> Zitiert nach Hubert [Beda] Bastgen, Der Bericht des Münchener Nuntius Serra Cassano über seine achtjährige Tätigkeit in München, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 50 (1930/32) 131-189, hier: 166; dieser Bericht ist im italienischen Originalwortlaut veröffentlicht bei Beda [Hubert] Bastgen, Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 2 Teile, München 1940, II 939-973. – Zu Serra-Cassano (1783-1850), 1818-1826 Nuntius in München: Karl Hausberger, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung 23), St. Ottilien 1983, passim (Register), bes. 246-249. – Nachfolgend verwendete Archiv-Siglen: ASV, SdS = Archivio Segreto Vaticano, Segreteria di Stato; BayHStA, GPSt MA/MF/MInn/Urk. = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Gesandtschaft beim Päpstlichen Stuhl/Ministerium des Königlichen Hauses und des Äußern/Ministerium der Finanzen/Ministerium des Innern/Urkunden und Staatsverträge; BZAR, AKap. = Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Bestand Alte Kapelle.

Pabstes dazu zu erholen, wenn es nicht deswegen geschähe, um die Vermögensteile derselben unter den annehmbaren Objekten der Dotation der Bisthümer aufführen zu können.“<sup>2</sup> Das Faktum aber, daß die beiden Stifte unter einem milderen Regiment, dem des Kurerzkanzlers und Fürstprimas Dalberg<sup>3</sup>, von der Säkularisation verschont geblieben waren, kommentierte der unterzeichnete Staatsminister von Thürheim folgendermaßen: „Daß der vorige Landesregent diese Stifter nicht förmlich sekularisierte, sondern ihnen die Selbstadministration noch beließ, und sich bloß die Ueberschüsse abliefern ließ, ist lediglich Zufall, und vermutlich bloß administrativen Rücksichten zuzuschreiben, aus welchen er diese Art der Verwaltung vorteilhafter gefunden hat, – wobei es auch bis daher verblieben ist.“

*„Aus dem allgemeinen Schiffbruch des Jahres 1803 gerettet“*

Daß Thürheim mit dieser lapidaren Feststellung den historischen Fakten keineswegs gerecht wurde, liegt auf der Hand. Die beiden Kollegiatstifte hatten nämlich den „allgemeinen Schiffbruch des Jahres 1803“ ebensowenig durch bloßen Zufall überdauert wie die meisten weiteren geistlichen Korporationen in der Stadt des Immerwährenden Reichstags<sup>4</sup>. Vielmehr verzichtete Dalberg mit Bedacht und gänzlich aus freien Stücken auf die in den Paragraphen 34 und 35 des Reichsdeputationshauptschlusses<sup>5</sup> gebotene Entschädigungsmöglichkeit, wonach neben den domkapitelschen und bischöflichen Domänen (§ 34) auch „alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster ... der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen“ wurden (§ 35). Wie von den anderen geistlichen Korporationen im neugeschaffenen Fürstentum Regensburg hatte der Kurerzkanzler auch von den beiden Kollegiatstiften noch im Spätjahr 1802 durch einen Kommissar provisorisch Besitz ergreifen lassen, und nachdem er sich in den folgenden Monaten einen Einblick in deren Vermögensverhältnisse verschafft hatte, teilte er den Kanonikern am 21. Juni 1803

<sup>2</sup> MInn an MA, München, 5. Okt. 1819 (BayHStA, MA 88140). – Zu Friedrich Graf von Thürheim (1763–1832), 1817–1826 bayerischer Staatsminister des Innern: Walter Schärli, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte 1), Kallmünz 1955, 115.

<sup>3</sup> Zu Dalberg zuletzt: Hans-Bernd Spies (Hg.), Carl von Dalberg 1744–1817. Beiträge zu seiner Biographie, Aschaffenburg 1994; Karl Hausberger (Hg.), Carl von Dalberg, der letzte geistliche Reichsfürst (Schriftenreihe der Universität Regensburg 22), Regensburg 1995.

<sup>4</sup> Es waren dies das Domkapitel, das benediktinische Reichsstift St. Emmeram, die beiden adeligen Damenstifte Ober- und Niedermünster, die Schottenabtei St. Jakob, das das Lyzeum beherbergende Institut St. Paul sowie die Bettelordensklöster der Augustinereremiten (St. Salvator), Dominikaner (St. Blasius), Kapuziner (St. Matthias), Karmeliten (St. Joseph), Minoriten (St. Salvator), Klarissen (St. Klara) und Dominikanerinnen (Hl. Kreuz). Allerdings wurden die Klöster der Augustinereremiten und Minoriten noch von Dalberg aufgelöst, mußten aber erst unter bayerischer Herrschaft definitiv geräumt werden. Näheres zum ganzen Komplex im Abschnitt „Die Sonderstellung Regensburgs unter Carl Theodor von Dalberg“ bei Karl Hausberger, Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. II, Regensburg 1989, 94–104.

<sup>5</sup> Zu dessen Bedeutung: Hans-Jürgen Becker, Art. Reichsdeputationshauptschluß, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 4, Berlin 1990, 554–557; Text des Reichsschlusses: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, hg. v. Ernst Rudolf Huber, Bd. 1, Stuttgart 1961, 1–26.

mit, daß er, „um den Verdiensten sammentlicher gegenwärtiger CapitularMitglieder, welche durch ausgezeichnete gute Oeconomie und gemeinnützige Beschränkung ihrer Präbent-Einkünfte auf eine bestimmte jährliche Quotam so wesentlich zu dem dermalig guten Zustande ihrer Stifter beigetragen haben, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, den gedachten gegenwärtig wirklichen Kapitularmitgliedern den ferneren vollen Genuß des bisherigen Präbent-Bezuges ad dies Vitae zugesichert haben“ wolle<sup>6</sup>; es gereiche ihm „zum wahren Vergnügen ... diesen Beweis der Erkenntlichkeit geben zu können“<sup>7</sup>. Nicht also dem Zufall, sondern dem Entgegenkommen Dalbergs verdankten die beiden Kollegiatstifte das Überdauern des Säkularisationssturms von 1803 und ihre im Vergleich mit den späteren Maßnahmen der bayerischen Regierung relativ schonende Behandlung bis zum Frühjahr 1810. Denn ob schon Dalberg vor der schwierigen Aufgabe stand, seinem zerstreuten Staatswesen eine einigermaßen einheitliche Form zu geben und durch ebenso kluge wie sparsame Verwaltung zu kompensieren, was ihm der Reichsdeputationshauptschluß an Dotationsmasse vorenthalten hatte, beließ er die geistlichen Korporationen in der Eigenverwaltung ihrer Güter und verlangte als ordentliche Steuer lediglich die Abführung der sog. Decima, d.h. des zehnten Teils vom jährlichen Einkommensüberschuß, an die Staatskasse, wobei die einzelnen Institutionen mit der Besitzergreifung selbstredend vermögensrechtlich seiner Aufsicht unterstellt wurden und fortan zur Rechnungslegung verpflichtet waren. Auch kamen in den folgenden Kriegsjahren erhebliche außerordentliche Steuerforderungen auf sie zu, ganz zu schweigen von der Belastung ihrer Güter durch Einquartierungen und Naturallieferungen sowie davon, daß bei der Belagerung Regensburgs 1809 nicht wenige der kloster- und stiftseigenen Gebäude den Flammen zum Opfer fielen<sup>8</sup>.

Wenn Dalberg die überkommenen geistlichen Institutionen fortbestehen ließ, so handelte er freilich keineswegs aus purer Uneigennützigkeit. Vielmehr erscheint sein Verzicht auf ihre Säkularisation, die übrigens enorme Pensionszahlungen zur Folge gehabt hätte, in erster Linie von staatsmännischer Klugheit diktiert. Denn da nicht wenige dieser Institutionen über ein beträchtliches Vermögen verfügten, war kraft des Besteuerungsrechts eine stets fließende Geldquelle vorhanden, deren er nament-

<sup>6</sup> Sitzungsprotokoll vom 15. Sept. 1803, zitiert nach der Zusammenstellung der „finanziellen Leistungen des Kollegiatstiftes U.L.Frau zur alten Kapelle an die Staatskasse“ in den Jahren 1802 bis 1828 (BZAR, AKap. 2288).

<sup>7</sup> Joseph Schmid, Die Geschichte des Kollegiatstiftes U.L.Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, Regensburg 1922, 24.

<sup>8</sup> Aus der Zusammenstellung der finanziellen Leistungen des Kollegiatstiftes zur Alten Kapelle (wie Anm. 6) geht hervor, daß in den Jahren 1802/03 bis 1809/10 insgesamt eine Barschaft von 102 431 fl an die „fürsterzkanzlerische Hauptkasse“ abgeführt werden mußte, nämlich 9621 fl an ordentlichen und 92 810 fl an außerordentlichen Steuern. Des weiteren wird vermerkt: „Hinzu kommen noch die in jenen Kriegsjahren bedeutenden Lasten durch Einquartierungen und Natural-Lieferungen sowol in Regensburg als in den auf dem Lande befindlichen Gütern des Stiftes. Durch die enormen Baarzahlungen, welche dem Stifte nach obiger Zusammenstellung auferlegt wurden, und die dasselbe, um schlimmeren Loose zu entgehen ohne Widerspruch leistete, war es finanziell schon bedeutend geschwächt, als am 22. Mai 1810 Regensburg an Bayern überging. Das Stift hätte auch ohne weitere außerordentliche Leistungen Mühe genug gehabt, die Lasten des fortdauernden Krieges zu ertragen und die besonders 1809 schwer geschädigten Besitzungen in und um Regensburg einigermaßen wieder in Stand zu setzen.“

lich zur Sanierung der zerrütteten Finanzen der Stadt Regensburg – ihre Schuldenlast belief sich 1803 auf nahezu anderthalb Millionen Gulden (1463751 fl) – dringend bedurfte. Über das mit Abstand meiste Aktivkapital aber verfügte damals das hier interessierende Kollegiatstift zur Alten Kapelle (204703 fl), gefolgt vom Kloster der Unbeschuhten Karmeliten (168016 fl) und vom Domkapitel (135189 fl bei 6703 fl Ausständen und 30172 fl Schulden)<sup>9</sup>. Mit Recht sprachen die Kanoniker in ihrem Rechenschaftsbericht an die von Dalberg im November 1802 eingesetzte Verwaltungskommission hinsichtlich der wirtschaftlichen Belange des Stifts von einem „blühenden Zustand“ und verwiesen stolz darauf, daß sich der Kapitalstand in den zurückliegenden zwanzig Jahren trotz erheblicher Kriegslasten und Zins-einbußen bei der Wiener Stadtbank dank guter Verwaltung um 163319 fl erhöht habe<sup>10</sup>. Allein im Rechnungsjahr 1801/02 hatte man einen Vermögensüberschuß von 24344 fl erwirtschaftet<sup>11</sup>, und im folgenden Jahr betrug er immerhin 18581 fl<sup>12</sup>. Angesichts dieser ausnehmend günstigen Finanzlage mußte das Stift in der Regierungszeit Dalbergs, also in den Jahren 1802/03 bis 1809/10, insgesamt eine Barschaft von 102431 fl ordentlicher und außerordentlicher Steuern an die Staatskasse abführen<sup>13</sup>, woraus man füglich den Schluß ziehen darf, daß sich der Erhalt der geistlichen Institutionen für Dalberg durchaus als vorteilhaft erwies, ja im wahrsten Sinne des Wortes bezahlt machte.

Was den geistlichen Personalstand des Stifts zur Alten Kapelle angeht, so führt die einschlägige Beilage zur tabellarischen Darstellung der Verhältnisse im Fürstentum Regensburg aus dem Jahr 1803 zwanzig Mitglieder auf, nämlich neben den beiden Dignitären (Propst und Dekan) fünf residierende und die Präbende genießende Kanoniker, sieben exspektierende, also nichtresidierende und daher unpräbendierte Kanoniker sowie sechs Chorvikare. Unter der Rubrik „Güterstand“ sind achtzehn Gebäude, zwei Grundstücke und zwei Herrschaften benannt<sup>14</sup>, und die Zahl der Bediensteten belief sich damals auf 30 Personen. Seit Jahrhunderten besaß das Kapitel kraft Inkorporation das Präsentationsrecht auf folgende dreizehn Pfarreien: Appersdorf (Landgericht Abensberg), Bruck (Landgericht Roding), Eining (Landgericht Abensberg), Hienheim (Landgericht Kelheim), Moosham (Landgericht Stadtamhof), Nittenau (Landgericht Roding), Penting (Landgericht Neunburg vorm

<sup>9</sup> „Tabellarische Allgemeine Darstellung der Verhältnisse des Fürstenthums Regensburg mit Beilagen N° I. bis XVII.“ (BZAR, AKap. 3893, Abschrift um 1900). – Die angegebenen Beträge an Aktivkapital bezeichnen nicht das tatsächliche Vermögen. Dieses betrug beim Kollegiatstift zur Alten Kapelle rund 1 Million Gulden, wobei nahezu ½ Million in Österreich angelegt war. Vgl. dazu weiter unten die Mitteilung Thürheims an Rechberg vom 5. Okt. 1819 sowie Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 25.

<sup>10</sup> Tabellarische Darstellung, Beilage VII: „Darstellung der Verhältnisse des Kollegiatstifts zur alten Kapelle“ (wie Anm. 9).

<sup>11</sup> Errechnet aus einer im Nov. 1802 erstellten Tabelle über den Vermögensstand, die 57798 fl Einnahmen und 33454 fl Ausgaben verzeichnet (BZAR, AKap. 486).

<sup>12</sup> Tabellarische Darstellung (wie Anm. 9).

<sup>13</sup> Vgl. Anm. 8.

<sup>14</sup> Näherhin: „a) der Dechanthof nebst 5 Kanonikal-Häusern; b) die Kastenamtswohnung, das neue Schulhaus und der Schulhof; c) der Ökonomie Hof; d) 11 Häuser in der Stadt; e) die Hofmark Berghausen in Baiern; f) der adliche Sitz Eichelpach daselbst; g) ein Holz Saulach genannt ebendasselbst; h) ein Zehndstadel zu Rheinhausen im Landgericht Stadtamhof; i) ein Zehndstadel zu Irrensing [Irnsing] im Landgericht Neustadt; j) ein Zehndstadel zu Moosham im Hauptkastenamt Straubing“. Tabellarische Darstellung, Beilage VII (wie Anm. 10).

Wald), Pfakofen (Landgericht Stadtamhof), Ramspau (Landgericht Burglengenfeld), Roding (Sitz des gleichnamigen Landgerichts), Stamsried (Landgericht Roding), Zeitlarn (Landgericht Regenstein) und St. Kassian in Regensburg<sup>15</sup>. Letztere Pfarrei, zu der eine knappe Gehstunde nördlich von Regensburg gelegene Ort Lappersdorf gehörte, hatte in aller Regel ein Stiftsherr inne, dem zwei Hilfsgeistliche aus dem Kreis der Chorvikare zur Seite standen, einer für die Betreuung der Stadtpfarrkirche, der andere für die *excurrento* pastorierte Filiale Lappersdorf. Auch die übrigen *pleno jure* inkorporierten Pfarreien besetzte das Kapitulum, soweit es der Personalstand zuließ, mit eigenen Kräften, näherhin mit noch nicht präbendierten Kanonikern oder Chorvikaren, die in seinem Namen als ständige Pfarrvikare (*Vicarii perpetui parochiae*) vor Ort wirkten<sup>16</sup>.

Mit dem Übergang Regensburgs an Bayern im Frühjahr 1810 sollte sich die hier nur mit wenigen Strichen gezeichnete personelle, rechtliche und wirtschaftliche Situation der Stifts binnen kurzem gravierend zu dessen Nachteil verändern. Nicht nur daß König Max I. Joseph (1806–1825) dem Kapitulum durch Dekret vom 15. Februar 1811 das Präsentationsrecht auf die genannten Pfarreien entzog und für sich in Anspruch nahm – ein Vorgang, der nur wiederholte, was im vorausgehenden Jahrzehnt bezüglich der Inkorporations- und Präsentationsrechte aller säkularisierten Stifte und Klöster in Bayern verfügt worden war: Die unverzügliche Aufhebung mehrerer Bettelordenskonvente und die Veräußerung der Abtei St. Emmeram an das Fürstliche Haus Thurn und Taxis ließen auch für die übrigen geistlichen Institutionen Regensburgs Schlimmes befürchten. Zwar ging die bayerische Regierung aufgrund negativer Erfahrungen bei der großen Säkularisation jetzt nicht mehr mit derselben Schroffheit zu Werke wie in den Jahren 1802/03, doch setzte sie unverkennbar auf das allmähliche Absterben der einzelnen Institute und trachtete danach, durch einschnürende Dekrete aus ihnen noch möglichst viel Gewinn für das Staatsärar herauszupressen, ehe sie der Knebelung erlagen. Dementsprechend verschärfte sich auch gegenüber dem besonders gut situierten Kollegiatstift zur Alten Kapelle die staatliche Aufsicht ab Mai 1810 vor allem im Bereich der Vermögensverwaltung<sup>17</sup>. Als dann am 12. Februar 1811 der langjährige, in Rechtsgeschäften wohlverfahrene Stiftsdekan DDr. Thomas von Haas<sup>18</sup> starb, erging bereits am darauffolgenden Tag eine Resolution der königlichen Hofkommission, wonach vorerst keine Wahl vorgenommen werden durfte, vielmehr die erledigte Dignität bis auf weiteres unbesetzt bleiben sollte. Von diesem Standpunkt ließen sich die Ratgeber des Königs zunächst auch durch zwei Bittschreiben des Kapitulum um Ge-

<sup>15</sup> Über die Stiftspfarrreien unterrichtet eingehend Schmid, *Geschichte* (wie Anm. 7), 303–395; obige Angaben zur Landgerichtszugehörigkeit sind einem Schreiben des Kapitulum an das Ordinariat Regensburg vom 25. Nov. 1826 entnommen (BZAR, AKap. 2288).

<sup>16</sup> Vgl. hierzu die „*Responsiones ad quaestiones praepositas*“, welche das Ordinariat Regensburg mit Schreiben vom 6. Juli 1819 dem Nuntius Serra-Cassano auf dessen Anfrage vom 20. Juni übersandte (BZAR, AKap. 2288, Abschrift).

<sup>17</sup> Näheres bei Schmid, *Geschichte* (wie Anm. 7), 301f. – Eine mit detailliertem Zahlenmaterial aufwartende Ergänzung von Schmid's Ausführungen bietet die unter Anm. 6 genannte Zusammenstellung der finanziellen Leistungen. Dieser zufolge mußte das Stift in den Jahren 1810/11 bis 1827/28 eine Gesamtsumme von 94 207 fl 48 kr in bar an die bayerische Staatskasse abführen, davon 59 830 fl an diversen außerordentlichen Forderungen.

<sup>18</sup> Zu Dr. theol. und Dr. jur. utr. Johann Joseph Thomas von Haas (1732–1811), seit 1782 Stiftsdekan: Schmid, *Geschichte* (wie Anm. 7), 162.

nehmung der Dekanswahl, die vom 26. März und 7. Mai 1811 datieren, nicht abbringen. Erst auf ein erneutes Ersuchen, die Hofkommission möge bis zur Gestattung der Wahl den Subsenior Dr. Johann Baptist Rex<sup>19</sup> als provisorischen Administrator der Dekanatsbelange einsetzen und ihm die Dekansbesoldung von 1100 fl zufließen lassen, erging am 9. August 1811 ein allerhöchstes Reskript, das ersterem Begehren zwar stattgab, indem es Rex zum „Director capituli“ ernannte, diesem aber aus den Dekanatsgefällen „zur Vermehrung der Massa und des Dotationsfonds“ nur eine jährliche Funktionsgratifikation von 300 fl gewährte<sup>20</sup>. Da jedoch Rex nach Ansicht der Hofkommission zu wenig auf den Vorteil des Staatsärars bedacht war, fiel er keine drei Jahre später in Ungnade. Ein königliches Dekret vom 9. April 1814 trennte die Amtsgeschäfte des provisorischen Dekans in temporalibus von jenen in spiritualibus und übertrug erstere dem Kanonikus Dr. Franz Joseph Reinfeld<sup>21</sup>. Nur wenige Monate danach, am 20. August, wurde Rex durch Ministerialentschließung selbst seiner Funktionen in spiritualibus enthoben, und zwar beim Stift genauso wie an der Stadtpfarrkirche St. Kassian. Da jedoch Reinfeld, der ihn auch diesbezüglich ablösen sollte, die ihm zugeordnete Aufgabenfülle aus Altersgründen

<sup>19</sup> Zu Dr. jur. utr. Johann Baptist Rex (1751–1823): Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 163.

<sup>20</sup> Zur Verwendung der solchermaßen eingesparten Gefälle berichtet die unter Anm. 6 genannte Zusammenstellung der finanziellen Leistungen: „Seit 1814 blieb das Dekanat unbesetzt, da die Regierung eine Neuwahl untersagte. Der ‚Direktor‘ erhielt aus den Dekanatsgefällen 300 fl, der Rest, jährl. zwischen 800–900 fl, wurde anfänglich nach Erlaß vom 22. Aug. 1811 zu einer Vorschußkasse angesammelt. Allein 1819, als dieselbe 5918 fl 45 kr enthielt, mußte diese Summe vollständig und baar an die k.[önigliche] Kreiskasse abgeliefert werden (Min. Entschl. 1. Mai 1819).“ Nach Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 301 hatte die Barzahlung an die Finanzkasse des Regenkreises gemäß einer Verordnung vom 16. Febr. 1819 „innerhalb 14 Tagen“ zu erfolgen.

<sup>21</sup> „Durch ein allerhöchstes Rescript vom 9.<sup>ten</sup> und Empfang 17.<sup>ten</sup> h.[uius] m.[ensis] die Administration des Stifts-Vermögens zur alten Capelle betreffend, haben Seine Königliche Majestät folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Es soll keine administrative Verfügung anders als auf Vortrag im Capitel gültigerweise geschehen. 2. Die Dekanats-Functionen in temporalibus sollen von jenen in spiritualibus getrennt, und erstere dem Canonicus Dr. Rheinfeld ebenfalls gegen eine Fundations-Gratifikation von Dreyhundert Gulden übertragen werden. 3. Ueber den gesammten Geschäftseinlauf, er mag von den untergeordneten Beamten oder von höheren VerwaltungsBehörden her kommen, und was immer für einen administrativen Gegenstand betreffen, soll von dem das provisorische Directorium in temporalibus führenden Dr. Rheinfeld ein nach dem Praesentatum fortlaufendes Protocollum Exhibitorem gehalten werden. 4. Dieses Protokoll muß zu jeder Capitel-Sitzung oder Conferirung mitgebracht und auf den Grund desselben in Pleno proponirt werden. 5. Es ist ein förmliches paragraphweise geordnetes und mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnendes Sitzungsprotokoll zu halten, in welchem die Präsenz der Mitglieder jedesmal eigenhändig zu bestätigen, und jedes Mitglied seine Ansicht und Meinung niederzulegen berechtigt ist. 6. Dieses Protocoll ist am Schluß jedes Monats sammt den Journals als Extracten gegen Remission zur FinanzDirection als Ober-InspectionsStelle einzusenden, welche strenge darüber zu wachen hat, daß von dem Vermögen nichts veräußert, noch deteriorirt, und keine unstatusmäßige Ausgabe ohne ihre Genehmigung gemacht werde, nach mehrerem Inhalte der ihr rücksichtlich aller nicht säcularisirten Stifter und Klöster in Regensburg gegebenen Instruction. 7. Jeder an die InspectionsBehörde erstattet werdende Bericht ist von allen Mitgliedern mit Ausnahme der Legal-Entschuldigten zu unterschreiben.“ Finanzdirektion des Regenkreises an das Kollegiatstift zur Alten Kapelle, Regensburg, 21. April 1814 (BZAR, AKap. 2451). – Zu Dr. theol. Franz Joseph Reinfeld (1748–1818): Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 164.

nicht übernahm, betraute die Regierung des Regenkreises am 7. Oktober 1814 den Kanonikus Dr. Joseph Sigl<sup>22</sup> mit der provisorischen Leitung des Kapitels in beiden Belangen<sup>23</sup>.

Schon diese wenigen Daten und Fakten, die nur einen kleinen Ausschnitt aus der Fülle der damals ergangenen Verordnungen bieten, machen augenscheinlich, daß der bayerische Staat das Stift im Grunde genommen als sein Eigentum betrachtete, über das er nach Belieben verfügen konnte. Noch bezeichnender als die angeführten Maßnahmen im personellen und finanziellen Bereich ist hierfür ein von den Kanonikern mit Schreiben an die königliche Finanzdirektion des Regenkreises folgendermaßen geschilderter Vorgang: „Dem gnädigsten Auftrag zur Folge de dato 8. July 1811 können wir nur soviel gehorsamst berichten, daß den 18. Jenner der Archivar Gemeiner<sup>24</sup>, mit Leuten, die einen Korb trugen, worin sich silberne Alterthümer schon befanden, vom Stift Niedermünster her, in unsere StiftsKirchen-Sakristey kam, und den mit Silber gefaßten Becher des Kaiser Heinrichs, den Altarstein von bemeldtem Kaiser, das kleine Creuz von Alabaster mit Christus, Maria, Joannes von Gold, dann ein Marienbild von Gold und Edelsteinen verlangte. Der Meßmer meldete es dem verstorbenen Stiftsdechanten, und dieser gab zur Antwort, man solle hergeben, was verlangt wird. Ob ihme ein CommissionsBefehl dazu vorgezeigt worden seye, wissen wir eben so wenig, als wir nicht wissen, zu welchem Ende diese unsere wenigen Überreste des Stifters, uns abgenommen wurden, oder wohin sie gekommen sind. Denn der Dechant sagte auch nach der Hand dem Kapitel nichts davon. Eben so wenig ist uns auch bekannt, warum bis diese Stunde noch unsere StiftsBibliothek verobsigniert seye, deren Eröffnung wir um so da mehr wünschten, als wir die von dem Dechanten seel.[ig] dazu vermachte Bibliothec darin unterbringen sollen.“<sup>25</sup>

Hierauf erhielt das Kapitel erst mit Schreiben vom 26. November die Auskunft, „daß die von der ehemaligen Hofcommission abgeforderten Kirchen-Alterthümer ... in die sogenannte schöne ResidenzCapelle in München zur Aufbewahrung abgegeben und dort aufgestellt worden seyen“. „Diese Stücke“, so die für sich sprechende Anordnung der Finanzbehörde, „sind daher mit der vorstehenden Notiz in dem Inventarium des Collegiat-Stifts abzuschreiben.“<sup>26</sup> Als besonders schmerzlichen Verlust zu Händen der Münchener Pretiosensammlungen „abschreiben“ mußten die Kanoniker übrigens auch das altehrwürdige Gnadenbild ihrer Stiftskirche, welches erst ein halbes Jahrhundert später wieder an seinen Bestimmungsort zurückkehrte<sup>27</sup>.

<sup>22</sup> Zu Dr. theol. Joseph Sigismund Sigl (1765–1829), 1814–1826 Direktor des Stifts: Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 164.

<sup>23</sup> Vgl. zu den genannten, die provisorische Führung der Dekanatsgeschäfte nach dem Tod von Haas betreffenden Entschlüssen Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 24f.

<sup>24</sup> Der bekannte Stadtschreiber, Syndikus, Archivar, Bibliothekar und Historiker Karl Theodor Gemeiner (1756–1823) war nach dem Übergang Regensburgs an Bayern im Rang eines königlichen Direktionsrates vor allem für die Verwaltung der Archive und Bibliotheken der säkularisierten Klöster zuständig. Näheres über ihn: Carl Theodor Gemeiner, Regensburgische Chronik I/II, neu hg. v. Heinz Angermeier, München <sup>2</sup>1987, 11\*–39\* (Einleitung).

<sup>25</sup> Stiftskapitel an Finanzdirektion des Regenkreises, Regensburg, 15. Juli 1811 (BZAR, AKap. 525, Entwurf).

<sup>26</sup> Finanzdirektion des Regenkreises an Stiftskapitel, Regensburg, 26. Nov. 1811 (BZAR, AKap. 631).

<sup>27</sup> Die Rückführung des 1810 entfremdeten, zunächst in der Gemäldegalerie des Schlosses Schleißheim, später im Bayerischen Nationalmuseum in München aufbewahrten Bildes erfolg-

Gleichwohl trat die seit 1810 andauernde Säkularisationsgefahr in ihr entscheidendes Stadium erst 1817, und zwar, so merkwürdig es klingen mag, just im Zusammenhang mit der Unterzeichnung jenes Dokuments, das die Neuordnung der katholischen Kirche in Bayern festschrieb und somit die vorangegangene Zerrüttung ihrer Verhältnisse bereinigen wollte.

*Als Dotationsmasse für die neue Kirchenorganisation ausersehen*

Nach ebenso langwierigen wie schwierigen Verhandlungen des Münchener Hofes mit dem Heiligen Stuhl über ein bayerisches Konkordat konnte das neunzehn Artikel umfassende Vertragswerk am 5. Juni 1817, dem Fronleichnamstag des Jahres, endlich unterzeichnet werden<sup>28</sup>. Sein rascher Vollzug war schon angesichts der Tatsache, daß damals nur noch der Eichstätter Bischofsstuhl ordnungsgemäß besetzt war und es bloß noch in Regensburg ein funktionsfähiges Domkapitel gab, ein Gebot der Stunde. Gleichwohl verzögerte sich die im Konkordat geregelte Neuordnung der bayerischen Kirche bis ins Spätjahr 1821. Ein Hauptgrund dafür war bekanntermaßen der ernste, aus dem Widerstreit von Konkordat und Religionsedikt erwachsene Konflikt zwischen Rom und München, unter den erst die Tegernseer Erklärung des Königs vom 15. September 1821 den vorläufigen Schlußstrich zog<sup>29</sup>. Einen weiteren wichtigen Grund für die Verzögerung des Vollzugs stellte das lange verschleppte Problem der Dotation dar, das hier von besonderem Interesse ist, weil seine zunächst angepeilte Lösung höchstwahrscheinlich die Aufhebung der Regensburger Kollegiatstifte nach sich gezogen hätte.

Um die Folgen der großen Säkularisation von 1802/03 wenigstens teilweise zu beheben, hatte der bayerische Staat im Konkordat die Verpflichtung zur materiellen Ausstattung der Bischofsstühle und Domkapitel übernommen. Artikel IV sicherte den kirchlichen Einrichtungen Einkünfte in genau fixierter Höhe zu, die auf liegende Güter oder ständige Fonds zu gründen und der Selbstverwaltung der Kirche zu übergeben waren. „Alle diese Einkünfte“, so wurde des weiteren festgelegt, „sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können.“ Außerdem verbürgte sich der Staat, den Erzbischöfen und Bischöfen, den Dignitären der Domkapitel (Propst und Dekan) sowie den älteren Domherren und Domvikaren standesgemäße Wohnungen anzuweisen und in jeder Bischofsstadt geeignete Gebäude für die bischöfliche Kurie, das Domkapitel und das Diözesanarchiv zur Verfügung zu stellen. Das Dotationsgeschäft, für dessen Abwicklung beide Vertragspartner Kommissare zu ernennen hatten, sollte „innerhalb eines Vierteljahres nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendet seyn“. Eine Ausnahmeregelung sah Artikel IV lediglich für Speyer vor. Hier erhielten Bischof und Domkapitel

te nach langen Unterhandlungen 1862 (feierliche Übertragung in die Gnadenkapelle am 27. April 1864). Das Stift mußte dafür allerdings einige wertvolle Kunstgegenstände, unter anderem einen spätgotischen Flügelaltar, an den Historischen Verein in Regensburg abgeben. Vgl. Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 183.

<sup>28</sup> Lateinischer Wortlaut und amtliche deutsche Übersetzung des Konkordats bei Hausberger, Staat und Kirche (wie Anm. 1), 309–329.

<sup>29</sup> Näheres dazu bei Hausberger, Staat und Kirche (wie Anm. 1), 222–291.

„einstweilen“ ihre Besoldung aus der Staatskasse, „da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständige Fonds angewiesen werden können“.

Das Konkordat war am 24. Oktober 1817 vom König und drei Wochen später vom Papst ratifiziert worden. Die Dotation der Bischofsstühle und Domkapitel hätte also vereinbarungsgemäß spätestens Mitte Mai 1818 vollzogen sein müssen. Freilich hatte die Münchener Regierung dem Heiligen Stuhl schon vor Abschluß der Übereinkunft wiederholt bedeuten lassen, daß die Ausstattung der Bistümer mit Gütern und Fonds viel Zeit in Anspruch nehmen werde<sup>30</sup>. Auch war es dem bayerischen Unterhändler Häffelin noch im letzten Augenblick gelungen, die Kurie zum Verzicht auf die Aufnahme einer Klausel in den Konkordatstext zu bewegen, die die Vollendung des Dotationsgeschäftes zur Bedingung für die Institutio canonica der Bischöfe machte<sup>31</sup>. Dennoch blieb es Rom in der Folgezeit unbenommen, das unablässige Drängen Bayerns auf Einsetzung der Bischöfe, Errichtung der Domkapitel und Zirkumskription der Bistümer mit der Forderung nach exaktem Vollzug des Artikels IV zu beantworten. Ja, man erachtete die Dotationsfrage geradezu als Prüfstein dafür, ob und inwieweit dem Vertragspartner an der Einlösung der im Konkordat übernommenen Verpflichtungen gelegen war. Daß die Kurie nicht ohne Grund an der Ernsthaftigkeit des staatlichen Kontrahenten Zweifel trug, wurde bereits im Frühjahr 1818 durch den Erlaß des wichtige Bestimmungen des Konkordats mißachtenden Religionsedikts deutlich. Und als mit der Ankunft des Nuntius Serra-Cassano im Herbst des Jahres die Errichtung der kirchlichen Organisation in greifbare Nähe zu rücken schien und auf dessen wiederholte Vorstellung endlich Kommissare für die „Ausmittlung“ der Dotationsobjekte bestellt wurden, geriet die kaum begonnene Arbeit wegen der zeitweise stürmischen Beratungen der ersten Ständeversammlung wieder monatelang ins Stocken. Angesichts dieser Sachlage

<sup>30</sup> „Bey dem großen Umfange dieses Geschäftes für so viele Dioezesen läßt sich bemessen, daß es in einem Zeitraum von 3 Monaten wohl schwerlich zu Stande gebracht werden könne. Anstatt des Ausdrucks ‚intra trimestre‘, ‚intra semestre‘ zu setzen. Da die Besetzung der Stellen nicht aufgehoben werden soll, so könnt ihr für jeden Fall die Versicherung geben, daß Wir, bis das ganze Dotationsgeschäft geendigt sein wird, die sämtlichen ausgesprochenen Besoldungen einstweilen bestimmt und genau aus Unserem Staatsaerar ausbezahlen lassen werden.“ Instruktion für Häffelin, München, 9. Febr. 1817 (BayHStA, MA 88134). – Zu Johann Kasimir Freiherrn von Häffelin (1737–1827), 1803–1827 bayerischer Gesandter beim Päpstlichen Stuhl, 1818 Kardinal: Karl Hausberger, in: LThK<sup>3</sup> 4 (1995) 1138 f.

<sup>31</sup> „Die im IV. Artikel gesetzte Beschränkung, daß die Einsetzung der neu zu ernennenden Bischöfe und Erzbischöfe nicht eher erteilt werden soll, als bis das ganze Dotations-Geschäft in Gütern und Fonds vorerst vollendet sein wird, ist in keinem der früheren Entwürfe vorgekommen. Da Uns so sehr daran liegt, die neue hierarchische Verfaßung sobald als möglich in Vollzug gesetzt zu sehen, so hätten Wir bey der von Uns erklärten ernstlichen Zusicherung, die anfragliche Dotation bestimmt herstellen zu wollen, von dem päpstlichen Stuhle erwarten zu dürfen geglaubt, daß man sich um keine Zeit zu verlieren mit dem Anerbieten bis zur Berichtigung der ganzen Dotations Sache die Gehälter einweilen aus Unserm Aerar herzuschießen, um so mehr begnügen möge, als Wir seit so vielen Jahren alle Sustentations Gelder aller Mitglieder der ehemaligen Stifter pünktlich, und vollständig entrichten haben lassen. Ihr werdet demnach hierüber die geeignete Erklärung zu geben wissen, und die erwähnte Stelle ‚et antequam canonica institutio ab apostolica sede Archiepiscopis et Episcopis detur‘ aus obigem Artikel hinweglassen.“ Instruktion für Häffelin, München, 10. Mai 1817 (BayHStA, MA 88134). – Die beanstandete Klausel entfiel in der endgültigen Fassung des Konkordats.

machte sich der landeskundige Konsultor des Nuntius sogar zum Befürworter von dessen Abberufung; nur dadurch, schrieb er dem Kardinalstaatssekretär Consalvi, könne sich der Heilige Stuhl den Vorwurf eines tatenlosen Beobachters „so vieler Angriffe gegen die Religion und die Kirche“ ersparen<sup>32</sup>.

Auf der anderen Seite war die bayerische Regierung durch den Dotationsartikel zweifellos vor eine heikle Aufgabe gestellt. Zu Recht wurde in der Instruktion für Häffelín vom 16. Februar 1818 hervorgehoben, „daß die volle Berichtigung dieses Gegenstandes ... auch bei der äußersten Beschleunigung, welche der Geschäftsgang zuläßt, einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr erfordern werde“. Der König sprach daher die Hoffnung aus, Rom werde sich vorderhand mit einer Besoldung der Bischöfe und Domkapitel aus der Staatskasse einverstanden erklären. Im übrigen solle der Gesandte dem Kardinalstaatssekretär versichern, „daß wirklich alle Anstalten zur Herstellung der ausgesprochenen Dotationen getroffen sind und das Geschäft seinen ununterbrochenen Fortgang hat“<sup>33</sup>. Ähnlich lautete die Weisung vom 6. Mai 1818<sup>34</sup>, die der mittlerweile zum Kardinal kreierte Gesandte fünf Wochen später mit der beruhigenden Mitteilung beantwortete, die Kurie habe die vom König vorgeschlagene Übergangsregelung „mit Dank und Vergnügen“ aufgenommen<sup>35</sup>. Der Finanzminister Lerchenfeld<sup>36</sup> sah demzufolge keine Veranlassung, das schwierige Geschäft der Ausweisung von Dotationsobjekten, das bereits am 13. Dezember 1817 den zuständigen Kreisregierungen übertragen worden war, nachdrücklicher betreiben zu lassen. Als dann mit der Entsendung des Nuntius die Errichtung der kirchlichen Organisation nur mehr eine Sache von wenigen Wochen zu sein schien, wurde den Finanzkammern der Kreise lediglich aufgetragen, dem höheren Klerus den im Konkordat festgelegten Gehalt aus den Kreiskassen in Monats- oder Quartalsraten pünktlich zu zahlen, „bis die Renten der neu ernannten Erzbischöfe, Bischöfe und Kapitel denselben ertragsmäßig werden extradiert werden können“<sup>37</sup>. Serra-Cassano machte jedoch schon in seiner ersten Note an den Außenminister Rechberg deutlich, daß er kraft seiner Instruktion die Weihe der neuernannten Bischöfe erst vornehmen könne, wenn die Dotationsobjekte für die

<sup>32</sup> Dumont an Consalvi, München, 17. März 1819 (ASV, SdS, rubrica 255, 1819, fasc. 3). – Zu Ercole Consalvi (1757–1824): Josef Gelmi, in: LThK<sup>3</sup> 2 (1994) 1301. – Zu Paul Dumont († 1820): Alexander Schnütgen, Ein Deutschland eng verbundener römischer Kurialbeamter zur kirchlichen Lage insbesondere im deutschen Süden zwischen Wiener Kongreß und bayerischem Konkordat, in: Historisches Jahrbuch 36 (1915) 820–844; Bastgen, Bayern und der Heilige Stuhl (wie Anm. 1), passim (Register).

<sup>33</sup> Instruktion für Häffelín, München, 16. Febr. 1818 (BayHStA, GPSt 728; Entwurf ebd., MA 88139).

<sup>34</sup> „Was den Punkt der Dotation der Erz- und Bisthümer betrifft, so ist euch in Unserem Rescripte vom 16. Februar d.J. genügender Bescheid gegeben worden, und Wir hätten geglaubt, wenn ihr Unsere dort ausgesprochene Zusicherung und Erklärung gehörig werdet geltend gemacht haben, der römische Hof dabey um so mehr sich vollkommen hätte beruhigen können, da das Dotationsgeschäft in vollem Gang ist, und bis zu seiner Vollendung befriedigende Vorsorge für die pünktliche Bezahlung aller Gehälter getroffen werde. Wir können euch daher lediglich auf Obiges zurückweisen.“ Instruktion für Häffelín, München, 6. Mai 1818 (BayHStA, GPSt 728).

<sup>35</sup> Bericht Häffelíns, Rom, 13. Juni 1818 (BayHStA, MA 88139).

<sup>36</sup> Zu Maximilian Emanuel Freiherrn von Lerchenfeld (1778–1843), 1817–1825 und erneut 1833/34 bayerischer Staatsminister der Finanzen: SchärI, Beamtenschaft (wie Anm. 2), 99f.

<sup>37</sup> MF an Finanzkammern der Kreise, München, 3. Nov. 1818 (BayHStA, MA 88140).

Bischofsstühle und Domkapitel ausgewiesen seien<sup>38</sup>. Da der Nuntius an dieser Bedingung weisungsgemäß unverbrüchlich festhielt, zögerte sich der Vollzug des Konkordats zwangsläufig hinaus. Aber selbst als die bereits erwähnte Tegernseer Erklärung vom September 1821 hierfür endlich den Weg ebnete, hatte man bis dahin in der zumindest zeitweise recht emsig betriebenen Dotationsangelegenheit noch kein beide Seiten wirklich befriedigendes Ergebnis erzielt, und gleiches gilt für die überaus viel Papier und Tinte vergeudenden Verhandlungen der folgenden Jahre, die schließlich gänzlich ins Stocken gerieten, so daß es auf Dauer bei der seit 1821 geübten Ersatzdotations in klingender Münze verblieb<sup>39</sup>.

Die Ursache für das Scheitern aller diesbezüglichen Bemühungen lag keineswegs nur in der mangelnden Bereitschaft des Staates zur Erfüllung der übernommenen Pflichten begründet. Selbst der Nuntius mußte in seinem Rechenschaftsbericht von 1826, in dem er bis ins Detail alle nicht oder nur unzulänglich eingelösten Maßgaben des Konkordats aufführte, hinsichtlich der Dotationsproblematik differenzieren. Zwar bestritt Serra-Cassano der Münchener Regierung die ernste Absicht, die Kirche mit liegenden Gütern auszustatten und ihr solchermaßen eine selbständige wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen, räumte aber gleichzeitig ein, daß der bayerische Klerus, vertreten durch drei für jede Diözese vom Nuntius ernannte Kommissare, der baren Besoldung vor einer Übereignung von Dotationsobjekten den Vorzug gebe: „Noch schwebt die Angelegenheit der Dotation des Klerus und sie wird noch längere Zeit in der Schwebelage bleiben, wenn sich nicht der Geist, der die jetzige Regierung beseelt, ändert, und wenn nicht höhere Kräfte den nicht gerade blühenden Finanzen des Königreichs zu Hilfe kommen ... Doch darf nicht verschwiegen werden, daß der Klerus gegen die Fundation in liegenden Gütern ist, obwohl er es mit der Hand greifen kann, daß die Gehälter in gemünztem Geld nicht sehr sicher sind; sie können unvollständig ausbezahlt werden und laufen Gefahr, auch mit Verzögerung ausbezahlt zu werden für den Fall, daß in den königlichen Kassen Geldmangel herrscht.“<sup>40</sup> Allerdings sollten sich die Befürchtungen des päpstlichen Diplomaten, der hier wie so oft schwarz in schwarz malte, nicht bewahrheiten. Vielmehr erwies sich die Ersatzdotations in Geld nachmals als keine schlechte Lösung, entthob sie doch den Klerus der kostspieligen und zeitraubenden Verwaltung von Liegenschaften zugunsten gleichbleibender und gesicherter Einkünfte.

<sup>38</sup> Note Serra-Cassanos an Rechberg, München, 13. Nov. 1818 (BayHStA, MA 88140). – Zu Aloys Graf von Rechberg und Rothenlöwen (1766–1849), 1817–1825 bayerischer Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern: Schärfl, Beamtenschaft (wie Anm. 2), 108f.

<sup>39</sup> Die Dotationsverhandlungen zogen sich mit Unterbrechungen bis Anfang der dreißiger Jahre hin und fanden ihren Niederschlag in einer schier unüberschaubaren Fülle von Dokumenten, die sich in den Münchener Ministerien, bei den Kreisregierungen, in den bayerischen Bistumsarchiven und in Rom angesammelt haben. Im ASV findet sich diesbezüglich neben den Berichten des Nuntius (SdS, rubrica 255) reiches Material in der Sektion „Archivio della Nunziatura di Monaco“ (vol. 14 und 19); im BayHStA sind vor allem die Abteilungen MA (88140-88142) und MK (19793-19796) einschlägig. Auf der Basis diözesaner Quellen liegt bislang nur für Würzburg eine eingehendere Untersuchung vor, nämlich: Vitus Brander, Die Verhandlungen über die feste und bleibende Ausstattung des Bistums Würzburg und über die Durchführung von Art. IV. des bayer. Konkordates von 1817, in: Ders. (Hg.), Drei Abhandlungen zur Rechtsfrage der auf dem Konkordat vom Jahre 1817 beruhenden Verpflichtungen des Bayerischen Staates an das Bistum Würzburg, Würzburg 1954, 75–102.

<sup>40</sup> Bastgen, Bericht (wie Anm. 1), 170f.

Von den beiden Regensburger Kollegiatstiften aber hat die Ersatzdotationsmasse das Damoklesschwert der Säkularisation abgewendet, denn sie waren, wie es nun darzulegen gilt, von Anfang an als Dotationsmasse für die neue Kirchenorganisation auszuweisen und verdankten so dem Scheitern der Verhandlungen über die auf Liegenschaften und Fonds gegründete Ausstattung der Bischofsstühle und Domkapitel ihr Überleben.

Bereits vor der Ratifikation des Konkordats hatte der Gesandte Häffelin mit sichtlichem Stolz auf den Erfolg seiner Nachverhandlungen über einige strittige Punkte desselben am 15. Oktober 1817 nach München berichtet, einer Äußerung Consalvis zufolge könne die bayerische Regierung „die Güter des Regensburger Domkapitels sowie der Kollegiatstifte zur Alten Kapelle und zu St. Johann zur Dotation heranziehen“<sup>41</sup>. Auf Weisung des Außenministers Rechberg ersuchte Häffelin sodann den Kardinalstaatssekretär am 10. November um eine offizielle Erklärung dergestalt, daß sowohl die Besitzungen des Regensburger Bischofsstuhls und Kathedralkapitels als auch jene der beiden Kollegiatstifte als Dotationsmasse Verwendung finden dürften, wobei er für die Kollegiatstifte, die dem Säkularisationsdekret des Reichsdeputationshauptschlusses unterlägen, eine spezielle Bevollmächtigung durch päpstliches Breve erbat, damit der König „die Vollstreckung dieses Dekrets vermeiden könne“<sup>42</sup>. Die reichlich gewundene Formulierung des letzteren Begehrens wirft wie von selber die Frage auf, weshalb sich der bayerische Monarch die Autorisation des Kirchenoberhaupts für eine Maßnahme erbitten ließ, die ihm angeblich staatsrechtlich ohnedies verbürgt war. Die Antwort hierauf kann wohl nur dahingehend lauten, daß sich die Münchener Auftraggeber Häffelins durchaus der Problematik ihrer auf den Reichsrezeß gestützten Argumentation bewußt waren. Ein aus ihm resultierendes Säkularisationsrecht wäre Bayern nämlich nur dann unumstritten zugestanden, wenn es Regensburg erhalten hätte, solange das Reich noch Bestand hatte. Um sich also mit der Aufhebung der Stifte nicht dem Vorwurf unrechtmäßigen Handelns auszusetzen, wünschte die Regierung offenbar in erster Linie die ausdrückliche päpstliche Genehmigung dieser Maßnahme. Ein weiterer Beweggrund war natürlich die Beschleunigung des Konkordatsvollzugs, zu dem man in allen Belangen die Mitwirkung oder zumindest den Konsens der römischen Kurie brauchte<sup>43</sup>.

Wie Consalvi dem bayerischen Gesandten am 20. November 1817 in einer offiziellen Erklärung versicherte, war Pius VII. (1800–1823) tatsächlich bereit, die erbe-

<sup>41</sup> Häffelin an MA, Rom, 15. Oktober 1817 (BayHStA, MA 88138).

<sup>42</sup> „Le Soussigné avec cette confiance illimitée, qu'il a en S.[on] Em[inen]ce le Cardinal Secrétaire d'Etat, prend la liberté de lui exposer, que Sa Cour désireroit avoir une déclaration officielle sur les points suivants: 1.° que la dotation de l'Evêché et du chapitre de la Cathédrale de Ratisbonne, étant faite et exécutée d'après le concordat sanctionné par Sa Sainteté, le surplus des biens, que l'Evêché et la chapître de la Cathédrale de Ratisbonne possédoient ci-devant, pourront être employés librement aux autres dotations réglées et déterminées par le même concordat; 2.° que les collégiales de la vieille chapelle et de S. Jean à Ratisbonne, ayant été comprises dans le decret de la secularisation et le Roi Son Maître desiderant par attention pour le S. Siège, pouvoir éviter l'exécution de ce decret, Sa Sainteté daigna l'autoriser par un bref particulier, d'employer les biens des dites collégiales aux différentes dotations et fondations exprimés dans le concordat ...“ Häffelin an Consalvi, Rom, 10. Nov. 1817 (BayHStA, MK 19793 und Urk. 1688, jeweils Abschrift).

<sup>43</sup> Vgl. die unter Anm. 2 belegte Äußerung Thürheims in der Einleitung zu diesem Beitrag.

tene Vollmacht zur Säkularisation der Stifte vermittels eines Breves zu erteilen<sup>44</sup>. Gleichwohl unterblieb vorerst und auch später die Ausfertigung dieses Dokuments, vermutlich vor allem wegen der schon bald einsetzenden Mißhelligkeiten zwischen Rom und München, die nach dem Erlaß des Religionsedikts zeitweilig derart eskalierten, daß gar der Abbruch der diplomatischen Beziehungen drohte. Möglicherweise trug dazu aber auch ein flehentliches Bittschreiben der Kanoniker der Alten Kapelle maßgeblich bei, die sich direkt an den Papst wandten, nachdem sie gerüchtweise erfahren hatten, daß die Ratgeber des Königs planten, ihr altherwürdiges Stift „gänzlich zu unterdrücken und zur Dotation des Regensburger oder eines anderen Bischofs zu verwenden“. Diese Absicht sei keineswegs mit dem kürzlich ratifizierten Konkordat vereinbar, stehe vielmehr im offenen Widerstreit zu ihm, erklärten sie und fuhren fort: „Daher nehmen wir zu Dir, Heiligster Vater, als dem einzigen Trost des christkatholischen Erdkreises Zuflucht und beschwören und bitten Dich demütigst und ergebenst, daß Du nicht in die jüngst beschlossene Zerstörung unserer Kollegiatkirche und unseres Kapitels einwilligst, sondern sie vielmehr nach dem Beispiel der früheren Päpste, die diese Kollegiatkirche mit ungezählten Gunsterweisen, Vorzügen und Gnaden ausgestattet haben (und die jetzt gleichsam verwitwet ist, denn Propst und Dekan sind gestorben, und die Neuwahl dieser Dignitäre wird vom König bis jetzt in suspenso gehalten), in den Schoß Deines Wohlwillens aufnimmst und gegen alle Anstrengungen, sie zu zerstören, verteidigst; und daß Du Dich würdigst, dem für den König von Bayern bestimmten Apostolischen Nuntius den besonderen Auftrag zu erteilen, er solle mit ganzem Einsatz danach trachten, diese ad veterem Capellam genannte Kollegiatkirche heil und unversehrt zur Ehre und zum Nutzen der ganzen Kirche zu erhalten.“ Die Kanoniker schlossen mit dem gezielten Hinweis, daß sie für den Nuntius bereits Informationsmaterial zusammengestellt hätten, welches sie ihm nach seiner Ankunft übersenden würden, und baten nochmals inständig um wohlwollende Prüfung und tatkräftige Unterstützung ihres Anliegens<sup>45</sup>.

Als Häffelin den Kardinalstaatssekretär im April 1818 an das gegebene Versprechen erinnerte und, wie er von seiner Regierung angewiesen war, auf die „unverzügliche“ Ausfertigung der päpstlichen Breven „für Verwendung der Kollegiatstifter in Regensburg und des Überschusses der Kapitelgüter daselbst zu andern geistl.[ich]en Dotationen“ drängte<sup>46</sup>, lief er zu seiner Überraschung ins Leere, da man an der Kurie nun alle Materien des Konkordatsvollzugs dem Nuntius vorbehielt, der erst im November des Jahres seine diplomatische Tätigkeit in München aufnahm. Serra-Cassano aber erklärte sodann dem Außenminister Rechberg im Notenwechsel über die Dotationsfrage ein ums andere Mal, daß er die Regensburger Stifte als Dotationsobjekte „in so lange nicht annehmen“ könne, „bis er nicht durch eine päpstliche Bulle ermächtigt“ sei, „sie als säkularisiert zu betrachten“<sup>47</sup>. Eine weitere Schwierigkeit ganz anderer Art brachte der selbstredend in die Verhandlungen

<sup>44</sup> Offizielle Erklärung Consalvis, Rom, 20. Nov. 1817 (BayHStA, Urk. 1693 [Original] und MA 88134 [Abschrift]); Häffelin an MA (Rechberg), Rom, 22. Nov. 1817 (BayHStA, MA 88138).

<sup>45</sup> Undatierter, wohl um die Jahreswende 1817/18 in lateinischer Sprache abgefaßter Entwurf des Bittschreibens der Stiftskanoniker an den Papst (BZAR, AKap. 3947).

<sup>46</sup> Häffelin an MA, Rom, 8. April 1818 (BayHStA, MA 88139).

<sup>47</sup> MA an MInn, München, 28. Jan. 1819 (BayHStA, MA 88140).

einbezogene Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld in einer vom Minister des Innern erbetenen Stellungnahme am 3. März 1819 zur Sprache, nämlich die Tatsache, daß die Regensburger Stifte ihre Kapitalien zum beträchtlichen Teil bei österreichischen Banken angelegt hätten – laut Mitteilung der Regierung des Regensburger Kreises das Stift von St. Johann zwar nur 19920 fl, jenes der Alten Kapelle aber immerhin 186042 fl – und somit die Gefahr bestehe, daß der Wiener Hof im Falle ihrer Aufhebung das Vererbtheitsrecht geltend mache und dem bayerischen Staat den Zugriff auf die Gelder verweigere. Allerdings, so fügte er beschwichtigend hinzu, gebe es einen Ausweg aus diesem Dilemma, und zwar dergestalt, „daß, wenn der Kultus oder ein Pfarrer bei beiden Stiftern fortbestehen soll, die fraglichen Kapitalien beider Stifter zur Fundation des Kultus verwendet und dadurch ohne Zweifel von den Wirkungen des ‚droit déprave‘ gesichert werden könnten“<sup>48</sup>.

Doch noch ehe Rechberg das Votum des Finanzministers vorlag, das ihm Thürheim merkwürdigerweise erst am 21. Mai weiterleitete<sup>49</sup>, erteilte er dem Gesandten in Rom erneut den Auftrag, „die päpstliche Bulle wegen Aufhebung der Stifter der alten Kapelle und St. Johann in Regensburg nachdrücklich zu betreiben und baldmöglichst den Erfolg zu berichten“<sup>50</sup>. Häffelin kam dieser Weisung mit Eingabe an das Staatssekretariat am 11. Mai nach<sup>51</sup> und erhielt von Consalvi am 29. Mai die Antwort, es sei zur Ausfertigung der Breven unbedingt erforderlich, daß die bayerische Regierung dem Heiligen Stuhl die schon im November 1817 erbetenen Aufschlüsse über die Regensburger Stifte zukommen lasse, denn da das Konkordat den Fort-

<sup>48</sup> MF an MInn, München, 3. März 1819 (BayHStA, MA 88140, Abschrift; Original ebd., Generalregistratur 499/8).

<sup>49</sup> Wobei er kommentierte: „Was die Besorgniß wegen der in Oesterreich anliegenden Kapitalien der besagten Stifter betrifft, so wird wenigst bey den Stiftern zu St. Johann, und zur alten Kapelle die mit denselben vorgehende Veränderung nach den bekannten Grundsätzen des oesterreichischen Hofes wohl die Verlustsgefahr befürchten lassen. Zwar erscheint das Kapital 19920 fl von dem Stift zu St. Johann nicht so bedeutend, um deshalb die Disposition über dieses Stift aufgeben zu müssen. Desto ansehnlicher aber ist das Kapital 186042 fl von der alten Kapelle. – Da man diessseits die nähern Verhältnisse dieses Kapitals sowohl nach dem Fundationszwecke als des wahren Standes nach dem oesterreichischen Kurse nicht kennt, so muß man dem Ermessen des k. Staats-Minsteriums der Finanzen anheimstellen, welcher Werth dießfalls darauf gelegt werden wolle.“ MInn an MA, München, 21. Mai 1819 (BayHStA, MA 88140).

<sup>50</sup> MA an Häffelin, München, 19. April 1819 (BayHStA, GPSt 728).

<sup>51</sup> Er führte zur fraglichen Materie aus: „Sua Santità essendosi graziosamente degnata, come S.[ua] E.[minenza] R[everendissi]ma il Sig.[no]r Cardinal Segretario di Stato si esprime nella Sua Nota in data de' 20 Novembre del 1817, di consentire, 'che il Soprappiù dei Bene, che il vescovado e il capitolo di Ratisbona possedevano in addietro, possa essere liberamente impiegato nelle dotazioni convenute nel Concordato, e che Sua Maestà per mezzo d'un Breve pontificio venga autorizzata a disporre dei beni delle due Collegiate della vecchia capella e di s. Giovanni in Ratisbona in favore delle dotazioni et fondazioni parimenti convenute nel concordato.' Lo scrivente Cardinal Häffelin ... è ormai incaricato dalla Sua Real Corte, di ricordare a S.[ua] Em[inen]za R[everendissi]ma questa paterna disposizione di Sua Santità, e di pregarla allo stesso tempo, di far spedire senza indugio i due apostolici Brevi, onde con queste due facoltà di concerto con M[onsi]g[no]r Nunzio in Monaco porre l'ultima mano alla salutar opera delle Dotazioni, che per ordine del Re Suo Augusto Sovrano si stà spingendo avanti colla maggior sollecitudine.“ Häffelin an Consalvi, Rom, 11. Mai 1819 (BayHStA, MA 88140, Abschrift).

bestand aller Benefizien garantiere, sehe sich der Heilige Vater in die indispensable Notwendigkeit versetzt, ein so außergewöhnliches Zugeständnis vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen und die Modalitäten sowohl für die Fortführung des *Cultus divinus* in den beiden Kollegiatkirchen als auch für die Schadloshaltung der gegenwärtigen Kanoniker festzulegen. Damit man aber, sobald die Voraussetzungen für die Expedition des Breves erfüllt seien, ohne Verzug an das heilsame Werk der *Dotation* letzte Hand anlegen könne, habe der Papst dem Nuntius bereits Instruktionen für sein Mitwirken daran erteilt<sup>52</sup>. Unter Übersendung dieser Note *Consalvis* depechierte Häffelin am 3. Juni nach München, daß sowohl die Güter des Regensburger Domkapitels als auch die beiden Kollegiatstifte als *Dotationsmasse* zur Verfügung stünden, und erläuterte bezüglich der letzteren: „Mit den beyden Collegiatstiftern daselbst kan man gleichfalls vorwärtsschreiten, sie zum Zwecke der im Concordat ausgedrückten *Dotationen* zu verwenden, worüber dem Päbstl.[ich]en Nuntius bereits die nöthigen Instruktionen ertheilt worden sind. Se. Pstl.e Hgkt. [Seine Päpstliche Heiligkeit] setzen jedoch voraus, daß die Kirchen hievon beybehalten und für das damit verbundene Personal anständig gesorgt werden. Zur Ausfertigung der Breven selbst hat man mir einige Gründe und Ursachen verlangt, womit die Aufhebung dieser Stifter in den Augen des Publikums gerechtfertigt werden könnte. Da diese Gründe theils in den Localitäten theils in andern damit verbundenen Umständen leicht aufzufinden sind, und man sich darüber noch mit dem Päbstlichen Nuntius verabreden kann, so erwarte ich hierüber eine allergnädigste Mittheilung, um die Breven sodann ungesäumt ausfertigen lassen und abschicken zu können.“<sup>53</sup>

<sup>52</sup> Die entsprechende Passage in *Consalvis* Antwort vom 29. Mai 1819 (BayHStA, MA 88140 [Original] und GPSt [Abschrift]) hat folgenden Wortlaut: „Relativamente poi alle Collegiate della vecchia Cappella, e di S. Giovanni in Ratisbona si rammenta pure la Santità Sua le assicurazioni date nella citata Nota del sottoscritto, ma nel tempo stesso riflette che per la spedizione del Breve relativo a quest'oggetto è in particular modo necessario che la Regia Corte dia alle Santa Sede gli schiarimenti richiesti dal sottoscritto nella Nota del 20 Novembre [1817] citata di sopra, poichè dovendosi secondo le espressioni della Nota di Vostra Eminenza del 10. Novembre [1817] evitare la secolarizzazione di queste due Collegiate, le quali sussistono di fatto all'epoca della conclusione del Concordato hanno in favore della conservazione di tutti i loro Beneficj l'Art.° IV. del Concordato, il Santo Padre trovasi nella indispensabile necessità di giustificare in faccia al Pubblico una così straordinaria concessione, e di stabilire le cose in modo che resti provveduto al decente mantenimento del culto divino nelle Collegiate sudette, non meno che alla indennità dei Canonici attuali. – Non essendosi per tanto sommissistrati ancora dalla Eminenza Vostra le richieste necessarie nozioni per giustificare agli occhi del Pubblico le due concessioni la Santità Sua non è stata ancora posta in grado di emanare i Breve, che si domandono. – Volendo però il Santo Padre non apporre quanto è darsi alcun ritardo in questo affare, e considerando che il fine per cui si domanda dalla Real Corte la spedizione dei soprindicati due Breve, è il porre l'ultima mano con queste facoltà, di concerto con Monsignor Nunzio alla salutare opera delle dotazioni, ha dato al medesimo le opportune istruzioni, ond'Egli, pervenuta che la Santità Sua procederà alla spedizione dei Breve anzidetti quando Le siano somministrate quelle ragioni che servono a giustificare tali concessioni, e quelle notizie di fatto che sone necessarie a regolare le disposizioni dei Brevi medesimi, cooperi per la sua parte all'oggetto.“

<sup>53</sup> Häffelin an MA, Rom, 3. Juni 1919 (BayHStA, MA 88140). – Tags zuvor hatte der Außenminister den Gesandten eindringlich an die Weisung vom 19. April „in Betreff der Erwirkung der päpstlichen Bulle zu Aufhebung der Stifter St. Johann und der alten Capelle zu Regensburg“ erinnert und ihm aufgetragen, „sich die baldmoeglichste Erledigung“ derselben „eifrigst angelegen seyn zu lassen“. MA an Häffelin, München, 2. Juni 1819 (BayHStA, GPSt 728).

Aber anstatt auf die Informationswünsche Roms einzugehen, brachte Rechberg mit Note vom 1. Juli 1819 dem Nuntius gegenüber lediglich sein schmerzliches Bedauern darüber zum Ausdruck, daß dieser nicht hinreichend autorisiert sei, der Verwendung der beiden Kollegiatstifte für die Dotation der neuen Bischofsstühle zuzustimmen. Darüber hinaus stellte er es Serra-Cassano anheim, die ihm für die Unterrichtung des Heiligen Stuhls notwendig erscheinenden Auskünfte selbst einzuholen, und ersuchte ihn, in Rom auf die alsbaldige Expedition der versprochenen Breven hinzuwirken, da sonst die Errichtung der neuen hierarchischen Ordnung, die dem König sehr am Herzen liege, eine ungebührliche Verzögerung erleide<sup>54</sup>. Unterm gleichen Datum erging an Häffelin eine Abschrift dieser Note mit dem Auftrag, „auch seinerseits die Ausfertigung der nöthigen Breven möglichst zu betreiben, indem der päpstliche Nuntius ohne dieselben in die Auflösung der beiden regensburg'schen Kollegiat-Stifter nicht eingehen zu können glaubt“<sup>55</sup>. In seiner sofortigen Rückäußerung beteuerte Serra-Cassano, daß er gewiß nichts unterlassen werde, um die besagte Angelegenheit entsprechend den Wünschen des Königs ehestmöglich beenden zu helfen, doch könne er weisungsgemäß nicht umhin, den Außenminister um Übersendung der für die Ausfertigung des Breves notwendigen Erläuterungen zu bitten. Denn jedes Zugeständnis des Papstes müsse sich auf gute Gründe stützen, die es vor den Augen der Öffentlichkeit rechtfertigten. Im vorliegenden Falle seien neben der Benennung der Motive für die Aufhebung, auf die sich der Papst in der erbetenen Konzession berufen könne, Aufschlüsse über folgende Punkte erforderlich: Qualität und Quantität der Güter der beiden Kollegiatstifte; Dotationen, wofür die Stifte bestimmt sind; Aufrechterhaltung des Kultus in den beiden Stiftskirchen und in der Pfarrkirche St. Kassian sowie Vorsorge für die davon abhängigen Pfarreien; Versehung der gestifteten Gottesdienste in den genannten Kirchen; Unterhalt der noch lebenden Kanoniker<sup>56</sup>.

Daß Serra-Cassano in der Tat sehr daran gelegen war, die schwebende Angelegenheit rasch zu einem Abschluß zu bringen, geht aus seiner vom 20. Juni datierenden, also noch vor dem Notenwechsel mit Rechberg getätigten Anfrage beim bischöf-

<sup>54</sup> Rechberg an Serra-Cassano, München, 1. Juli 1819 (BayHStA, GPSt 728, Abschrift).

<sup>55</sup> MA an Häffelin, München, 1. Juli 1819 (BayHStA, GPSt 728).

<sup>56</sup> „Le Soussigné ne désirant rien plus vivement que de faire en cette rencontre comme en toute autre ce qui pourra être agréable à Sa Majesté, prie son Excellence d'être persuadée, qu'il n'omettra rien pour faire terminer au plutôt cette affaire selon les désirs du S. M. pour autant qu'il est possible. Mais afin que les démarches qu'il sera dans le cas de faire auprès de Sa Sainteté produisent l'effet désiré et que tout retard soit éloigné, le soussigné aux ordres qu'il a reçus, prie Son Excellence Monsieur le Comte de Rechberg à lui faire parvenir les éclaircissements qui sont nécessaires pour que le S. Père puisse faire expédier la Concession demandée par Sa Majesté. - Chaque Concession de Sa Sainteté doit être appuyée à des bonnes raisons, qui la légitiment aux yeux du public; il est donc indispensable que Votre Excellence indique les motifs aux quels le S. Père peut appuyer la Concession demandée, et afin que Sa Sainteté puisse procéder avec toute la maturité requise en une matière si importante, le soussigné invite Son Excellence ..., d'avoir la Complaisance de lui faire connoître la qualité et la quantité des biens dont jouissent les deux Collégiales, quelles sont les dotations aux quelles on les distine, de quelle manière on pourvoira au maintien du Culte dans les deux Eglises et dans celle de S. Cassian, ainsi qu'à la conservation des paroisses qui en dépendent, et à la Satisfaction aux obligations que les dites églises ont, comme aussi à l'entretien honnête et décent des chanoines encore vivants, il est nécessaire de savoir tous ces points pour l'expédition du Bref du S. Père.“ Serra-Cassano an Rechberg, München, 6. Juli 1819 (BayHStA, MA 88140).

lichen Konsistorium in Regensburg hervor, mit der er sich detaillierte Auskünfte über die Verhältnisse der beiden Kollegiatstifte einholen wollte<sup>57</sup>. Die das Stift zur Alten Kapelle betreffende Antwort des Konsistoriums in lateinischer Sprache wurde, wie aus der bei der Reinschrift wohl versehentlich stehengebliebenen Formulierung „ex Collegio nostro“ hervorgeht, von den Kanonikern selbst verfaßt. Sie bietet neben mancherlei geschichtlichen Reminiszenzen eine ausführliche Beschreibung der gegenwärtigen Situation und läßt im Abschnitt über die Vermögenslage auch jene Problematik nicht unerwähnt, die wir schon aus den bayerischen Quellen kennengelernt haben, nämlich daß bei Aufhebung des Stifts die Gefahr bestehe, der bei der Wiener Bank verzinslich angelegten Gelder in Höhe von „ungefähr 175 000 rheinischen Gulden“ verlustig zu gehen. Außerdem wird für den Fall der Säkularisation darauf hingewiesen, daß, sofern der Cultus divinus in der Kollegiatkirche fortbestehen soll, für die Abhaltung der Sonn- und Feiertagsgottesdienste sowie für die Zelebration der auf Tag und Stunde festgelegten 2525 Seelenmessen im Jahr „wenigstens sechs oder sieben Priester“ erforderlich seien, um den Stiftungsverpflichtungen Genüge zu leisten. Ein zusätzliches Problem stelle die künftige Versorgung der Pfarrkirche St. Kassian dar, die seit der Zerstörung der Wallfahrtskirche zur Schönen Maria „in tempore Lutheri“ die am meisten besuchte Pilgerstätte der Stadt Regensburg sei. Als den „schwierigsten Punkt“ aber bezeichnet der Informationsbericht an den Nuntius im Falle der Aufhebung des Stifts die Schadloshaltung der gegenwärtigen Kanoniker. „Gerechtigkeit und Billigkeit“ verlangten, daß sie „ad dies vitae“ ihre jährliche Pension in der bisherigen Höhe erhielten, welche bei Einrechnung der Sachbezüge auf die Gesamtsumme von 2400 fl zu taxieren sei, wobei darüber hinaus jedem Kanoniker das seiner Würde zukommende Haus zu verbleiben habe, „und zwar ohne jede Reparationslast, wie es bislang üblich war“<sup>58</sup>.

Während der Nuntius solchermaßen seitens des Regensburger Konsistoriums eingehend über die Kollegiatstifte informiert wurde, hüllte sich die bayerische Regierung ihm gegenüber monatelang in Schweigen. Dies überrascht um so mehr, als Häffelin am 25. Juli 1819 nach München berichtete, der Kardinalstaatssekretär habe ihm kürzlich einen Brief Serra-Cassanos gezeigt, worin derselbe kundtue, er schöpfe „die sichere Hoffnung“, vom Außenminister alsbald „die zur Ausfertigung besagter Breven nöthigen Aufschlüsse zu erhalten“. Nach deren Eintreffen, so Häffelin

<sup>57</sup> „Cum Sanctitas Sua acuratas notiones cupiat adipisci duarum Collegiarum hujus Vestrae Dioecesis, quarum ad Veterem Capellam, altera S. Joannis nuncupatur, ad Vos Re[verendis]mos et Ill[ustriss]imos, quin in Dioecesi regenda diu versati ecclesiasticarum rerum estis omnium peritissimi, confugere teneo et vehementer exorare, ut sequentes facti notitias mihi citius quam fieri possit, exhibeatis; nimium 1. qualis sit illarum duarum ecclesiarum Collegialium fundatio, a quo, et quo tempore facta; 2. quo nomine, et titulo nuncupentur; 3. quanam sit earum natura, nempe an sint parochiales nec ne? et casu quo sint parochiales, ad quem pertinet ejus collatio? Utrum sit parochia incorporata, an separata, cum suis redditibus a Collegio Canonico? quanam sint ejus redditus et onera? 4. quanam sit Canonico[rum] numerus actu viventium, et quanam eorum aetas? 5. qui sint redditus et onera Canonicatum? 6. quonam pacto suppressis Canonico[rum] Collegiis illarum ecclesiarum cultu prospici et Canonico[rum] superstium indemnitati consuli et caveri possit? Haec sunt, quae mihi satis necessaria forent ...“ Serra-Cassano an Regensburger Konsistorium, München, 20. Juni 1819 (BZAR, AKap. 2288, Abschrift).

<sup>58</sup> „Responsiones ad quaestiones praepositas“ (wie Anm. 16).

weiter, würden die Breven „auf der Stelle ausgefertigt“. Allerdings wünsche die römische Kurie auch von ihm Auskunft darüber, „wer der Stifter dieser Collegiatkirchen gewesen, wann sie gestiftet worden sind, zu welchem Zweck, worin die Stiftung bestehe, wie viele Kanoniker dabey angestellt sind, und ob man dieselben bey den neuen Kapiteln zu versorgen oder in Ruhestand zu versetzen gedenket“. Da er keine dieser Fragen beantworten könne, müsse „man sich über diesen Gegenstand nothwendiger Weise mit dem Päpstl. Nuntius daselbst abfinden“ oder ihm, Häffelin, umgehend entsprechende Informationen zukommen lassen<sup>59</sup>. Diesem offiziellen Bericht fügte der hochbetagte Gesandte ein vertrauliches Schreiben an Rechberg bei, in dem er keinen Hehl daraus machte, daß er sich von Consalvi schon wiederholt „bittere Klagen anhören mußte über das Stillschweigen, welches bis heute auf die von Rom eingeschickten Beschwerden beobachtet wurde“, daß gegenwärtig an der römischen Kurie überhaupt eine von den Feinden des Kardinalstaatssekretärs „unaufhörlich“ geschürte Mißstimmung gegen Bayern herrsche und man „allgemein überzeugt“ sei, „daß es die bayerische Regierung mit der Auslieferung der in dem seit Jahren abgeschlossenen Concordat ausgesprochenen Dotations-Güter nicht aufrichtig meint“. Angesichts dessen befinde er sich derzeit in einer höchst unangenehmen Lage, zumal er sich gegen die vielfältigen Vorwürfe, seien sie wahr oder falsch, stets nur „mit einer gänzlichen Unwissenheit über alles, was in Bayern vorgeht“, entschuldigen könne. „Der einzige Trost, der mir noch bleibt, ist die baldige Vollendung des Dotationsgeschäftes, worauf die Einsetzung der Kapitel und Bisthümer erfolgt, die dann als legitime Autoritäten jedes sich erhebende Mißverständnis verschwinden zu machen im Stande sind. Unterdessen geht meine wiederholte Bitte bey E.[uer] E.[xzellenz] dahin, dem Kardinal Staatssekretär über die seit so vielen Monaten eingeschickten Klagepunkte gefälligst zu antworten oder wenigstens im Nahmen S.[einer] k.[öniglichen] M.[ajestät] dem Card. Staatssekretär zu versichern, daß das Dotations Geschäft in vollem Gange ist, und, wie ich die Erklärung gegeben habe, bis künftigen September vollendet seyn werde.“<sup>60</sup>

Als Häffelin diese zwischen Verbitterung, Resignation und neuer Hoffnung schwankenden Zeilen niederschrieb, weilte ihr Adressat auf der Karlsbader Konferenz und wurde im Portefeuille des Äußeren vom Innenminister Thürheim vertreten, an den sich der Nuntius am 27. Juli wandte, um seine bislang unbeantwortet gebliebene Note vom 6. des Monats in Erinnerung zu rufen<sup>61</sup>. Gleiches tat Serracassano nach Rechbergs Rückkehr mit Schreiben vom 15. September<sup>62</sup>, das wieder-

<sup>59</sup> Häffelin an MA, Rom, 24. Juli 1819 (BayHStA, GPSt 728, Abschrift).

<sup>60</sup> Häffelin an Rechberg, Rom, 24. Juli 1819 (BayHStA, MA 88140).

<sup>61</sup> „Comme jusqu'à cette époque le Soussigné n'a reçu aucune réponse à la suddite note, il a l'honneur de la rappeler à la mémoire de Son Excellence, ayant à envoyer à Sa Cour les éclaircissements mentionés pour servir de lumières à Sa Sainteté ...“ Serracassano an Thürheim, München, 27. Juli 1819 (BayHStA, MA 88140).

<sup>62</sup> „Son Excellence Mr. le Comte de Rechberg promet au Soussigné les dits éclaircissements; mais comme il partit sans les avoir donnés pour Carlsbad, le soussigné renouvela par sa Note du 27. Juillet 1819 ces instances à S.[on] E.[xcellence] Mr. le Comte de Thürheim qui avoit ad interim le portefeuille des affaires étrangères. Le Nonce se flattoit de recevoir les éclaircissements demandés pour être en état d'accélérer la spedition de la Bulle désirée de Sa Majesté. N'ayant jusqu'à present reçu aucune reponse, le Nonce se voit dans le Cas de renouveler à Son Excellence Mr. le Comte de Rechberg, afin qu'il ait la Complaisance de lui passer les éclaircissements requis...“ Serracassano an Rechberg, München, 15. Sept. 1819 (BayHStA, MA 88140).

rum ohne Reaktion blieb, so daß er im „Rapporto generale“ über seine bisherigen Bemühungen um den Konkordatsvollzug den auf die Regensburger Kollegiatstifte bezugnehmenden Passus mit der enttäuschten, aber zutreffenden Feststellung beschließen mußte: „Bis zur Stunde hat er [der Nuntius] nicht einmal eine Antwort auf den fraglichen Gegenstand erhalten, und die Angelegenheit ist in der Schwebe geblieben.“<sup>63</sup> Allerdings wäre es verfehlt anzunehmen, die bayerische Regierung sei in dieser Angelegenheit in bloßer Lethargie verharret. Ganz im Gegenteil! Der sich mit der Aufhebung der beiden Kollegiatstifte beschäftigende Notenwechsel zwischen den Münchener Staatsministerien einerseits sowie mit den zuständigen Kammern der Regierung des Regenkreises andererseits hätte reger kaum sein können, und nicht selten war darin von „schleuniger Berichterstattung“ oder „baldgefälliger Mittheilung“ die Rede<sup>64</sup>. Doch in schier jeder Stellungnahme kam auch „die Besorgniß wegen der in Österreich liegenden Kapitalien“ der Stifte zur Sprache, mit besonderem Nachdruck in der Note Thürheims an Rechberg vom 5. Oktober 1819, die alle mittlerweile eingeholten Erkundungen zusammenfaßte und das Vermögen des Stifts zur Alten Kapelle nunmehr auf 1 010 001 fl, jenes von St. Johann auf 291 868 fl bezifferte, wobei die jährlichen Renten davon 34 832 fl bzw. 9802 fl betragen.

Wie schon früher<sup>65</sup> stellte es Thürheim auch jetzt dem Ermessen des Staatsministers der Finanzen anheim, welchen Wert man auf die in Österreich deponierten Kapitalien, für die Verlustsgefahr bestehe, legen wolle. Alle anderen Probleme, die der erwähnte Bericht des Regensburger Konsistoriums an den Nuntius namhaft gemacht hatte, erachtete der Innenminister für den Fall der Aufhebung der Stifte als

<sup>63</sup> „Avendo promesso la S. Sede, che i beni delle due Collegiate di Ratisbona dette della vecchia Cappella, e di S. Giovanni e Cassiano servir potessero alla dotazione delle Cattedre, qualora si presentassero dal Governo de'giusti motivi per giustificare questa singolarissima grazia; si ordina al Nunzio di trattare l'affare confidenzialmente. Egli in virtù di questi ordini ne tratta col Ministro degli affari Esteri, e si conviene che il Governo comincerebbe per richiedere la grazia, e che la Nunziatura nella sua risposta avrebbe indicate le condizioni, che si desidererebbero della S. Sede per ottenerla. Così fu fatto: nel di 1. Luglio si ha la richiesta: nel 6. di d.° mese si fa conoscere 1.° che qualunque concessione o grazia dee aver dei motivi per impetrarla, e che una tale cognizione è necessaria al S. Padre per giustificare al Mondo la grazia che vuol concedere dopo lo stipulato nell'Art. IV del Concordato. 2.° Perchè possa il S. Padre provvedere con maturità in materia così importante, si desidera sapere la qualità, e quantità dei beni di cui godono le dette due Collegiate. 3.° A quale datazione si vogliono assegnare questi beni. 4.° Come si sarebbe provveduto al Clero delle chiese di queste due Collegiate, e alle parrocchie che ne dipendono. 5.° Come finalmente si sarebbe provveduto al trattamento dei Canonici ancora esistenti di dette Collegiate. - Non pochi giorni si rimase senza aver risposta; intanto il Ministro degli affari esteri va al Congresso di Carlsbad, ed il Ministro dell'Interno ne imprende le funzioni. Il Nunzio vedendo ancor ritardare la sud.a risposta con sua replica dei 27. Luglio 1819 ricorda all'interino Ministro degli affari esteri il contenuto della Nota dei 6. di d.° mese. Non essendosi neppure ricevuto alcun riscontro, con altra replica al Sig.re Conte di Rechberg, già ritornato dal Congresso, in data dei 15. Settembre 1819 si ricorda nuovamente il contenuto della Nota 6. Luglio. Fino ad ora neppur si è ricevuta alcuna risposta sull'oggetto in questione, e l'affare è rimasto sospeso.“ Rapporto generale degli affari della Nunziatura di Baviera dal 1. Novembre 1818 ai 20. Settembre 1819, Art. I, § 9 (ASV, SdS, rubrica 255, 1819, fasc. 9). - Dieser Generalbericht darf nicht verwechselt werden mit dem unter Anm. 1 genannten Rapport Serracassanos über seine achtjährige Tätigkeit in München.

<sup>64</sup> So z.B. im Schreiben Thürheims an den Finanzminister Lerchenfeld vom 2. Aug. 1819 (BayHStA, MA 88140, Abschrift).

<sup>65</sup> Siehe Anm. 49.

eher unbedeutend und auf bürokratischem Wege lösbar wie folgt: Die „wenig besuchte nur zu dem Chordienst gebrauchte Stiftskirche“ St. Johann kann „als völlig entbehrlich ganz aufgelöst und reduziert werden“; die Erhaltung der Kollegiatkirche der Alten Kapelle und des Gotteshauses St. Kassian „als Sukkursalkirchen erscheint ... ganz zweckmäßig“, wobei zugesichert werden kann, „daß für ihren Unterhalt mit dem angemessenen Gottesdienst hinreichende Vorsorge werde getroffen werden“; „die kleine Pfarrei St. Kassian, welche einschließig des Orts Königswiesen nur 342 Seelen enthält, wird aufgelasset, und mit der Dompfarrei zu St. Ulrich, in deren Umfange sie liegt, vereinigt, die wenigen Einwohner von Königswiesen aber der nahen Pfarrei zu Prüfening zugetheilt werden“; „die kleine Pfarrei zu Lappersdorf mit 216 Seelen, welche excurrando von einem Chorvikar versehen worden ist, wird der benachbarten Pfarrei zu Hainsacker als Filial einverleibt, und zu deren Versehung mit allen pfarrlichen Verrichtungen wie bisher ein eigener Hilfspriester bey dieser Pfarrei aufgestellt werden, für dessen Subsistenz der normalmäßige Gehalt ausgeworfen werden wird“; „die besondern Foundationen für gestiftete Gottesdienste werden erhalten“, so daß „für die Versehung der Stiftungsobliegenheiten in diesen Kirche ohnehin von selbst gesorgt“ ist; „den dermal vorhandenen Kanonikern beider Kollegiatstifter werden ... die Pensionen reichsdeputationsschlußmäßig regulirt“, wodurch sie „ihren anständigen Unterhalt auf eine vollkommen genügende Weise erhalten“<sup>66</sup>.

Doch alle diese Vorschläge blieben auf dem Papier stehen. Wie wir aus dem Rechenschaftsbericht des Nuntius erfahren, kamen die Verhandlungen über die Säkularisation der Regensburger Stifte sogar „auf einige Zeit“ gänzlich zum Stillstand, weil die bayerische Regierung nicht bereit war, die von Rom verlangten Unterlagen vorzulegen. Und als man sie später wieder aufnahm, führten sie erneut zu keinem „für beide Teile befriedigenden Ergebnis“. Über den weiteren Gang der Dinge schreibt Serra-Cassano, der bis zum Oktober 1826 am bayerischen Hof akkreditiert war: „Da die Kollegiatstifte sich tatsächlich mit dem Tod der diensttuenden Kanoniker nach und nach auflösten, wurde mir von dem glücklich regierenden Papste [Leo XII. (1823–1829)] aufgetragen, mit der Regierung in Verhandlungen einzutreten, um für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Ich führte die erhaltenen Weisungen aus, aber wie in allem stellten sich auch hier bald Hindernisse in den Weg. Der Heilige Stuhl wollte von dem Rechte Gebrauch machen, daß er sich zur Erhaltung der genannten Kollegiatstifte immer gewahrt hatte, nämlich in den sechs päpstlichen Monaten für die freigewordenen Kanonikate die Ernennungen vorzunehmen: die Regierung dagegen beanspruchte dieses Recht für die Krone und leitete es von dem päpstlichen Indulte her, das dem König von Bayern in drei Monaten die Ernennung für die Kanonikate der acht Bischofskirchen zugesteht. Die Frage wurde erörtert, und um ihre wahre Bedeutung zu verwischen, um die Fragestellung zu ändern und den ganz klaren Sinn des Konkordates zu umgehen, wollte die Regierung der Kirche diese zwei Stiftungen wohl erhalten, aber sie unter Wahrung der äußeren Form einer Verwendung zuführen, die sie dann als neue Stiftung hätte gelten lassen. Sie dachte daran, eine Art Emeritenhaus zu schaffen. Jedoch die Furcht vor Österreich durchkreuzte ihre Pläne und deren Durchführung. Während ich eine Antwort auf meine Noten erwartete, die den Wünschen des Heiligen Vaters entsprochen hätte, nahm die Regierung für die freien Pfründen unter der Hand die

<sup>66</sup> MIInn an MA, München, 5. Oktober 1819 (BayHStA, MA 88140).

Ernennungen vor und zwar auch für diejenigen, deren Besetzung Sr. Heiligkeit zukam. Was sollte man nun der Gewalt entgegenstellen? Die Vernunft habe ich weiter oben gesagt. Aber da die Vernunft zu keinem Erfolg mehr führte, blieb mir nur der Protest. Aber auch der Protest kann eine vollendete Tatsache nicht mehr umgeschehen machen. Wenn jetzt auch in Bayern ein anderer Lotse am Steuer sitzt, so bläst gleichwohl derselbe Wind in das Segel und treibt das Schiff, wohin es ihm gefällt.“<sup>67</sup>

#### *Zur Reorganisation durch Ludwig I.*

Den zuletzt apostrophierten „Lotsen am Steuer“ Bayerns, König Ludwig I. (1825–1848), trifft der Tadel des Nuntius freilich zu Unrecht. Die Wiederherstellung der kirchlichen Orden, jener alten Kulturträger des Landes, die die Säkularisation jäh von der Landkarte hinweggefegt hatte, war vielmehr die Lieblingsidee, das ganz persönliche Anliegen und weithin auch das ureigenste Werk des neuen Monarchen, und insofern blies auch für die noch bestehenden geistlichen Institutionen nach seiner Thronbesteigung ein günstigerer Wind. Gewiß hielt Ludwig, der sich gleichsam als Mitregent der katholischen Kirche in Bayern verstand, unverbrüchlich am überkommenen System der Staatskirchenhoheit fest und nahm seine *Iura circa sacra* eifersüchtig wahr, doch ging dies bei ihm im Unterschied zu seinem Vater stets Hand in Hand mit einer kraftvollen Förderung der kirchlichen Belange<sup>68</sup>. Daß dem so war, davon zeugt auch die Reorganisation der Regensburger Kollegiatstifte, die hier für das Stift an der Alten Kapelle abschließend kurz skizziert werden soll.

Wie aus dem zitierten Bericht des Nuntius hervorgeht, drohte dem Stift noch unter König Max I. Joseph aus personellen Gründen die Auflösung, da die Regierung keine Neuwahl von Kanonikern zuließ. Nach dem Tode von Dr. Rex am 25. September 1823 waren nur mehr zwei Kapitelsmitglieder vorhanden, nämlich Dr. Sigl und Dr. Höchstetter<sup>69</sup>, die nun unverzüglich in einer gemeinsamen Eingabe an das Ministerium die Existenzfrage stellten. Wenn ihr Institut fortbestehen und die Bezeichnung „Kollegiatstift“ ihren Sinn behalten sollte, müsse man zumindest die jetzt vakant gewordene Präbende wiederbesetzen. Falls man aber die Aufhebung verfüge, drohe das in Wien angelegte Kapital von nahezu ½ Million Gulden verlorenzugehen und müsse das derzeit vorhandene Personal vom Staat Pensionen erhalten. Außerdem würde die Aufhebung die Konkordatsbestimmung „Beneficia adhuc existantia conservabuntur“ verletzen und auch den bei der Übernahme Regensburgs durch Bayern vorgefundenen Rechtszustand ignorieren, denn damals habe das Stift als von der Säkularisation verschont noch in allen Belangen intakt bestanden. Zwar erhielten die beiden Kanoniker vom Münchener Dompropst und Weihbischof Franz Ignaz Streber am 10. Oktober 1823 die Nachricht, daß ihre Vorstellung im Ministerium nicht ohne Eindruck geblieben sei und das Stift wegen seiner beträchtlichen Kapitalien im Ausland nicht ganz aufgehoben werden sollte, doch gleichwohl faßte die Ministerialkonferenz am 5. November den Beschluß, „die durch den Tod des Kanonikus Rex erledigte Präbende bei der Collegiata zur alten Kapelle“ habe „bis zur weiteren Verfügung dem aeraris.[chen] Renten Ueberschuße dieses Collegiat

<sup>67</sup> Zitiert nach Bastgen, Bericht (wie Anm. 1), 166–168.

<sup>68</sup> Näheres bei Heinz Gollwitzer, Ludwig I. von Bayern – Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 1986, 513–522.

<sup>69</sup> Zu Dr. theol. Georg Höchstetter (1773–1826): Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 164.

Stifts zuzuwachsen<sup>70</sup>. Somit blieb die Präbende vorerst unbesetzt, was zur Folge hatte, daß mit dem Ableben des Kanonikus Höchstetter am 2. März 1826 alle Kapitularstellen bis auf eine einzige vakant waren.

In dieser prekären Situation, so erläuterte später der Kultusminister von Zwehl dem Bischof Valentin von Riedel den Verlauf der Existenzsicherung und Reorganisation, habe die päpstliche Nuntiatur auf Weisung Roms „offizielle Schritte“ unternommen, „um das Stift zu erhalten“, zumal die bayerische Regierung zuvor schon von sich aus von dem Vorhaben der Säkularisation zurückgetreten sei, „weil das bei der Wiener-Bank angelegte Capitalvermögen des Stiftes nach Auflösung desselben wahrscheinlich von der oesterreichischen Regierung eingezogen worden wäre“. Dem Antrag des Nuntius habe eine allerhöchste Entschließung vom 12. März 1826 entsprochen, durch die vorbehaltlich einer Revision der Kapitelsstatuten bezüglich des künftigen Besetzungsmodus vom König drei neue Kapitulare ernannt worden seien. „Die päpstliche Curie beruhigte sich bei dieser Anordnung, nachdem der von ihr gewünschte Fortbestand des Stiftes gesichert war, es wurden nur noch confidentielle Verhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen und hierauf im Nachgange zur obenerwähnten Allerhöchsten Entschließung die weitere vom 17. August 1830 erlassen.“<sup>71</sup>

Die 1826 ernannten Kapitulare – Chorvikar Thomas Blümelhuber, vormals Gymnasiallehrer in Regensburg, Dr. theol. Fulgenz Kleiber, ehemals Augustinereremit, und Geistl. Rat Thomas Leinberger, zuletzt Pfarrer in Kallmünz<sup>72</sup> – entsprachen bereits der in der königlichen Entschließung vom 12. März ausgesprochenen Absicht, daß das Stift fürderhin vor allem „solchen Geistlichen, welche sich in der Seelsorge oder im Lehramte oder in beyden zugleich besondere Verdienste erworben haben, im höheren Alter Gelegenheit zu einer angemessenen, ruhigen und ehrenvollen Existenz“ bieten solle<sup>73</sup>. Es war also, um eine Äußerung des Nuntius aufzugreifen, in der Tat der erklärte Wille des Monarchen, sowohl an der Alten Kapelle als auch bei St. Johann „eine Art Emeritenhaus zu schaffen“. Dabei gab Ludwig I. den Kanonikern durchaus Gelegenheit, an der Reorganisation ihres Instituts mitzuwirken. Ja, er ließ sie durch das Regensburger Ordinariat am 30. Juni 1826 sogar förmlich auffordern, sie sollten ihre „Ansichten und Wünsche vortragen: A.) Wie dieses Stift eine für Kirche und Staat nützliche Einrichtung erhalten; B.) Auf welche Art die

<sup>70</sup> Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, an das Kollegiatstift, Regensburg, 27. Jan. 1824 (BZAR, AKap. 2451). – Zu allen anderen Angaben dieses Abschnitts vgl. Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 25. – Zu Franz Ignaz Streber (1758–1841): Hans-Jörg Nesner, Das Metropolitankapitel zu München (seit 1821), in: *Monachium Sacrum. Festschrift zur 500-Jahrfeier der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München*, Bd. I, hg. v. Georg Schwaiger, München 1994, 475–642, hier: 491 f.

<sup>71</sup> Zwehl an Riedel, München, 1. Febr. 1855 (BZAR, AKap. 2288, Abschrift). – Zu Theodor von Zwehl (1800–1875), 1852–1864 bayerischer Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: Schärfl, Beamtenschaft (wie Anm. 2), 119 f. – Zu Valentin Riedel (1802–1857), ab 1842 Bischof von Regensburg: Hausberger, Geschichte (wie Anm. 4), II 139–155.

<sup>72</sup> Zu den Kanonikern Blümelhuber (1778–1834), Kleiber (1773–1831) und Leinberger (1752–1829): Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 165; zu Blümelhuber und Kleiber s. vor allem: Camilla Weber, Die Dekane, Kanoniker und Chorvikare der Alten Kapelle seit 1830, im vorliegenden Band S. 242 f., 250 f.

<sup>73</sup> So ist die Intention des Königs wiedergegeben im Bericht des Stiftskapitels an das Regensburger Ordinariat vom 25. Nov. 1826, der von allen Kanonikern unterzeichnet wurde und zur Weiterleitung an Ludwig I. bestimmt war (BZAR, AKap. 2288).

veralteten Kapitelstatuten für unsere Zeiten mehr anpassend gemacht, somit gehörig abgeändert, und verbessert werden können?“<sup>74</sup>

In einer 34 Seiten umfassenden Niederschrift, die das Datum des 25. November 1826 trägt, unterzogen sich die vier Kanoniker der Alten Kapelle dieser Aufgabe aufs gründlichste, und zwar indem sie zunächst bezüglich beider Fragenkomplexe weit in die Vergangenheit zurückgriffen, um deutlich zu machen, „was das Stift bislang geleistet hat“, ehe sie den alles andere als zufriedenstellenden Status quo erläuterten und ihre Wünsche für die Zukunft äußerten. In letzterer Hinsicht befeiligten sie sich einer bemerkenswerten Zurückhaltung und stellten schier jeden Vorschlag zur Änderung der Kapitelsstatuten „der allerhöchsten Huld und Weisheit Sr. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn und Protectors, anheim“, insbesondere auch den Besetzungsmodus der Kanonikate, für den sie zwei Vorschläge unterbreiteten. Als Bitten trugen sie vor, der König möge ihnen die Wahl eines Dechanten gestatten, die beiden noch vakanten Präbenden „wegen Deterioration der StiftRevenüen“ in den zurückliegenden Jahren vorerst unbesetzt lassen und dem Kapitel „die freye selbständige Administration des Stiftes“ zurückgeben, wobei sie zur Begründung dieser dritten Bitte, zu der sie sich „durch dringende Umstände bewogen“ fühlten, anführten: „Wir können erst dann für alle KapitelAkten verantwortlich seyn, und Seiner Majestät, allerhöchstwelcher das jus supremæ inspectionis zusteht, genaue Rechnung stellen, wozu wir immer bereit seyn werden, wenn alle Geschäfte der innen, und äußeren Ökonomie des Stiftes mit Vorwissen, und Bewilligung des Kapitels geschehen. Erst wenn die Temporalia als Mittel zum Zweck ganz geregelt sind, können die Spiritualia als Zweck selbst gedeihen.“<sup>75</sup> Das Schlußwort ihres weitläufigen Exposé stellten die Kanoniker sodann ganz auf den historischen Sinn des Monarchen ab und bewirkten damit bei Ludwig wohl mehr als mit den vorgetragenen Sachargumenten. Ich gebe es daher in vollem Wortlaut wieder und füge ihm ohne weiteren Kommentar das sog. Reorganisationsdekret vom 17. August 1830 an, das den Fortbestand des Stifts definitiv sicherte und zugleich seine künftige Zweckbestimmung festlegte<sup>76</sup>.

Die Kanoniker Joseph Sigl, Thomas Blümelhuber, Thomas Leinberger und Fulgenz Kleiber beschlossen ihre Eingabe an den König auf dem Dienstweg über das Regensburger Ordinariat emphatisch: „Indem wir diese unsre Wünsche und Ansichten durch das Organ unsers gnädigsten Bischofes Seiner Königlichen Majestät von Bayern, einem Regenten, der von dem religiösen Geiste Seiner erlauchtesten Vorfahren innigst beseelt ist, dringendst ans Herz legen, hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, daß AllerHöchst Sie, als erlauchtester Nachfolger der Agilolfinger, Karolinger und Wittelsbacher eben so hochherzig wie ein Herzog Theodo III., Ludwig der Deutsche, Kaiser Heinrich der Heilige, Ludwig der Bayer, im hochherzigen Sinne unser Stift begründet, und beschützt haben, größten Theils Regenten aus der Bayer'schen Dynasten-Familie, ein neuer Ludwig der Bayer, und Deutsche, von der göttlichen Vorsehung als unser Schutz, und Hort auserköhren, noch ferner, wie bisher, der Erhalter, und Wiederhersteller eines Stiftes seyn werden, an welches sich so erhabene Erinnerungen der Vorzeit knüpfen, da die alte Kapelle gleichsam die Wiege des Christenthums von des hl. Ruperts Zeiten her für die Bayer'sche Regen-

<sup>74</sup> Wie Anm. 73.

<sup>75</sup> Wie Anm. 73.

<sup>76</sup> Ausführlichere Informationen zur Reorganisation des Stifts bietet Schmid, Geschichte (wie Anm. 7), 25–28.

ten Dynastien gewesen ist. In diesem herzerhebenden Gedanken werden wir sämtliche Kanoniker, für die Erhaltung des Stiftes, und die Ernennung unserer Personen ewig dankbar, in heißen Gebethen Heil und Segen über König und Vaterland herabflehen, und nie aufhören, den wesentlichen Zweck unsrer Stiftung, die Ehre Gottes, und das Heil der Christen, und dadurch den Glanz und Glor der einst insignis imperialis Collegiatae, nun regiae, durch gewissenhafte Erfüllung unsrer Pflichten in Aufnahme zu bringen. In unbegrenztem Vertrauen, daß unsre Wünsche, und Ansichten von Ordinariats wegen durch unsern gnädigsten Bischof nach Gebühr werden gewürdigt und bestens befördert werden, empfehlen wir unser Stift, und uns zu ferneren hohen Gnaden.“<sup>77</sup>

*Königliches Reorganisationsdekret vom 17. August 1830*<sup>78</sup>

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

*Nachdem durch die eingetretenen Todfälle der Kanoniker Leinberger und Siegel bey dem Kollegiatstifte zur alten Kapelle in Regensburg zwey Kanonikate erledigt worden sind; so haben Wir Uns bewogen gefunden hinsichtlich der Wiederbesetzung dieser und der Uebrigen, bis jetzt noch vakant gebliebenen Kanonikate, nachstehendes zu beschließen:*

I.

*Wir genehmigen, daß die beiden noch vorhandenen Kanoniker Blümelhuber und Klaiber in die durch die erwähnten Todfälle erledigten ersten zwey Kanonikate, und die damit verbundenen Bezüge von dem Tage der Erledigung derselben angefangen, einrücken, wonach die sämtlichen Erträgnisse des dritten Canonicates und jene der Stingelheimischen Präbende in Gemäßheit der Verordnung vom 21. April 1807 als Interkalargefälle zu behandeln und zu verwenden sind.*

II.

*Nebst diesen beiden Canonicaten sollen von den älteren Stifts Präbenden dermalen noch drey, dann die Stingelheimische Präbende, sohin im Ganzen 6 Kanonikal Pfründen besetzt werden.*

III.

*Zum dritten Canonicus ernennen Wir den bischöfl. geistlichen Rath und Spital Pfarrer Jacob Oberndorfer in Stadtambhof, zum vierten Canonicus den Professor der Mathematik an dem Lyceum in Regensburg Priester Mich. Köckerlein, zum fünften Canonicus den Dechant Pfr. und Distrikts Schul Inspector Ignatz Brandmayer in Adelskoben, Landgericht Landshut; und bestimmen diesen drey Canonikern als Präbende Bezug nebst der freyen Wohnung in baarem Gelde jährl. 600 fl. Hinsichtlich der ständigen Getreid u. Naturalien Reichnisse aus dem Stiftsbauhofe, sowie hinsichtlich der unständigen Nebengefälle sollen dieselben den beiden älteren Canonikern gleich gehalten werden.*

<sup>77</sup> Wie Anm. 73.

<sup>78</sup> BZAR, AKap. 2727, Abschrift. - Im Bestand AKap. des BZAR ist dieses Dekret mehrfach abschriftlich erhalten.

#### IV.

*Auf die Stingelheimische Präbende ernennen Wir, den Dr. Karl Proske in Regensburg mit der Verbindlichkeit, daß derselbe zugleich als Chorregent im Dome zu Regensburg die mit dem bisherigen Amte des Kapellmeisters verbundenen Dienstverrichtungen ohne weitere Ansprüche auf einen eigenen Gehalt hiefür, solange übernehme, als deßfalls nicht eine andere Anordnung getroffen werden wird.*

*Der dermalige Kapellmeister Pr. Cavallo soll bey den bisherigen ungenügenden Leistungen deßelben unter Belassung seines Gehaltes seiner Funktionen enthoben werden. Wir behalten Uns jedoch vor, denselben auf eine geeignete geistliche Pfründe zu versetzen, und tragen Unserer Regierung des Regenskreises K. d. I. auf, bey eintretenden Erledigungen solcher Pfründen in den wegen Besetzung derselben zu erstattenden Berichten auf diesen Priester besonderen Bedacht zu nehmen.*

*Sollten die Dienstleistungen des Canonikus Proske in seiner Eigenschaft als Chorregent mit den ihm obliegenden Verrichtungen bey dem Collegiatstifte zu Theil collidiren, so sind im Benehmen mit dem bisch. Ordinariate, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch jeder desfallsige Anstand beseitigt wird. Wir erwarten von der Uns angerühmten Geschicklichkeit und dem Eifer des Canonikus Proske, daß er sich angelegen seyn lassen werde, die Dom Musik in Regensburg wieder zu der dieser Kathedrale angemessenen Würde zu erheben.*

#### V.

*Hinsichtlich der Bezüge des Stingelheimischen Kanonikus hat es bey der Bestimmung Unserer Entschließung vom 6. März 1826 zu verbleiben.*

#### VI.

*Die hiermit neu ernannten Vier Kanoniker sollen von dem Tage ihrer Ernennung an, in die mit ihren Präbenden verbundenen Rechte und Bezüge eintreten, und gleiches auch in künftigen Fällen, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wird, Statt haben.*

#### VII.

*Die Ernennung des Stifts Dechants hat jedesmal von Uns und Unsern Regierungs Nachfolgern auszugehen, und Wir erwarten für den gegenwärtigen Fall den Antrag unseres Ministeriums.*

*Ein Probst soll bey dem Stifte nicht mehr bestehen, der Dechant erhält eine Funktions Remuneration von 200 fl.*

#### VIII.

*Auf die von Unserer Regierung des Regenskreises mit Bericht vom 18. April 1827 vorgelegten Anträge hinsichtlich der Revision der Statuten des Collegiatstiftes zur alten Kapelle haben Wir mit Bedachtnahme auf die in dem weiteren Berichte vom 3. Juni vorigen Jahres entwickelten Vermögens-Verhältnisse deßelben, beschlossen, wie folgt:*

1.) In dieses Stift sollen, wie Wir bereits in Unserer Entschließung vom 6. [12.] März 1826 ausgesprochen haben, in der Regel nur solche Geistliche aufgenommen werden, welche sich durch mehrjährige vorzügliche Dienstleistungen in der Seelsorge als Dekane, Pfarrer u. Distrikts Schul Inspectoren, oder im Lehramte als Professoren ausgezeichnet und besondere Verdienste erworben haben.

2.) Nachdem nun mehr das Stiftskapitel auf die vormals bestandene Zahl der Kapitularen zurückgeführt ist, so soll in Zukunft die Besetzung der von itzt an sich eröffnenden Kanonikate, wenn sich die Erledigung in einem päpstlichen Monate ergibt, als landesfürstlich behauptet, in den übrigen Monaten aber von dem Kapitel selbst mittelst kanonischer Wahl vorgenommen werden. Das Kapitel hat sich jedoch hierbey auf solche Individuen zu beschränken, welche die unter Ziff. I angegebenen Eigenschaften besitzen, und das Ergebnis der Wahl durch die Regierung zu Unserer Bestätigung vorzulegen.

3.) Der Eintritt der neu ernannten Kanoniker in die Rechte und Bezüge ihrer Pfründen soll in Zukunft nicht mehr durch das bisher bestehende Peremtorium bestimmt werden, sondern jedesmal von dem Tage ihrer Ernennung, und beziehungsweise von dem Tage der vollzogenen Wahl an, insoferne diese Unsere Bestätigung erhält, soferne Wir nicht anders verfügen, stattfinden, und der Genuß, wie bey den Domkapitularen bis zum Todestage dauern.

4.) Da mit dem Stifts Dekanate ehemals der Genuß einer doppelten Präbende verbunden war, in Zukunft aber dem Dechant nur eine Funktionsremuneration verabreicht, und überdieß die Stelle des Probstes gar nicht mehr besetzt werden soll; so behalten Wir Uns vor, das auf solche Weise von dem Dekanate getrennte Canonikat gleichfalls eigends zu besetzen, sobald die finanziellen Verhältnisse des Stiftes solches gestatten, worüber seiner Zeit weiterer Bericht zu erstatten ist.

5.) Den jüngeren Kanonikern mit Einschluß des Stingelheimischen Präbendisten steht die Befugniß zu, bey Erledigung einer älteren Präbende in diese vorzurücken.

6.) Die Zahl der Chorvikarien bleibt auf 6 beschränkt, die Ernennungen derselben gehen von dem Kapitel aus, unterliegen jedoch Unserer Bestätigung.

7.) Die Stiftsgeistlichkeit hat neben den ihr obliegenden fundationsmäßigen Kirchenverrichtungen die Seelsorge besonders im Beichtstuhle auszuüben, den übernommenen Gottesdienst für das Militär ferner zu besorgen, und an den durch Herkommen und bischöfl. Verfügungen bestimmten Tagen auch bey den feierlichen Gottesdiensten in der Domkirche Präsenz zu machen.

8.) Ferner haben die Kanoniker dem allenfallsigen Rufe des Bischofes sich aus-hülfsweise als Räte bey der Ordinariats Stelle verwenden zu lassen, bereitwillig zu folgen, ohne für diese das Kapitel ehrenden Dienste eine besondere Remuneration in Anspruch zu nehmen.

9.) Die bisherigen Beyträge des Stiftes zu den Wohltätigkeits und Unterrichts Zwecken, sind fortwährend zu leisten.

Soviel die Unterrichts Zwecke betrifft, wird namentlich hinsichtlich der beantragten Wiedererrichtung einer lateinischen Schule bey dem Stifte die weitere Entschließung vorbehalten.

10.) Die Administration des Stiftungs Vermögens soll nach den bereits getroffenen Anordnungen unter der Oberaufsicht Unserer Regierung K.d.I. von dem Stifte selbst mit möglichster Ersparung der Kosten, und auf eine solche Weise geführt werden, daß nicht nur der Fond des Stiftes erhalten, sondern die jährliche Gesamt-Rente möglichst bald in dem Maaße vermehrt werde, daß auch die Besetzung des siebenben Kanonikats erfolgen kann.

Der Kreis Regierung hat, wenn in dieser Beziehung Mängel wahrgenommen werden sollten von OberKuratelwegen, gehörig einzuschreiten, von den Rechnungen am Schluß eines jeden Jahres Einsicht zu nehmen, und das Haupt Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben Unserem Staats Ministerium des Innern vorzulegen.

11.) Die Statuten des Stiftes sollen übrigens in so weit in Wirksamkeit verbleiben, als sie mit den vorstehenden Bestimmungen und mit den allgemeinen hinsichtlich der geistlichen Pfründen u. Personen geltenden Anordnungen vereinbar sind.

12.) Wegen der Revision der Statuten des Collegiatstiftes zu St. Johann wird gesonderte Entschließung erfolgen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen. Die vorgelegten Acten und Berichtsbeilagen folgen im Anschluß zurück.

Bad Brückenau den 17. August 1830.

*Ludwig.*

*v. Schenk.*

*Auf Königl. allerhöchsten Befehl der Gen. Secretair.  
In dessen Abwesenheit der Ministerial Rath:  
Abel.*